

Landesarchiv Berlin  
B Rep. 057-01

Nr.: 4141

**Staatsanwaltschaft**  
bei dem ~~Königlichen~~ Berlin  
Kammergericht

R. IX / 23

Staatsanwaltschaft  
bei dem Kammergericht

1 Js 1/64 (RSHA)

Vfg.

1. Vermerk:

Gegen den

Kriminaldirektor a.D. und früheren  
SS-Sturmbannführer

Kurt Lindow,

geboren am 16. Februar 1903 in Berlin,  
wohnhaft in Regensburg, Aussiger Straße 45.

wurde vorliegendes Verfahren durch die Verfügung vom 15. Oktober 1964 eingeleitet, weil der Verdacht bestand, daß Lindow während seiner Tätigkeit im Referat IV A 1 des RSHA an Massentötungen ausgesonderter sowjetischer Kriegsgefangener im Rahmen der Einsatzbefehle 8, 9 und 14 in einem weiteren Umfang mitgewirkt hat, als ihn das Urteil des Schwurgerichts Frankfurt/M. vom 22. Dezember 1950 - 54 Ks 4.50 - festgestellt hat. Im vorbezeichneten Urteil wurde Lindow mangels Beweises rechtskräftig freigesprochen, soweit er angeklagt war, in den Jahren 1941 bis 1943 in Berlin und an anderen Orten Deutschlands an Aussonderungen und Massentötungen sowjetischer Kriegsgefangener mitgewirkt zu haben. Wenn davon ausgegangen wird, daß eine Mitwirkung am Erlaß einzelner Exekutionsbefehle gegen

Pers.H.Lindow  
Bl. 67ff;  
BA Lindow  
Bd. I, Bl.244ff

Bd. I, Bl.174ff

Bd. II, 1 ff

vgl. Einleitungs-  
vermerk vom 15. Ok-  
tober 1964, S. 8-9

Dok. O. IX, 194 d

Bd. IX, 143-145

ausgesonderte sowjetische Kriegsgefangene ohne eine gleichzeitige Mitbearbeitung der auf diesem Gebiet ergangenen allgemeinen Erlasse nicht als Handlungseinheit, sondern als eine Vielzahl selbständiger Handlungen im Sinne des § 74 StGB anzusehen ist (vgl. Einleitungsvermerk vom 15. Oktober 1964, S. 4-9), so erfaßte das Urteil des Schwurgerichts Frankfurt/M. nicht jene Exekutionen ausgesonderter sowjetischer Kriegsgefangener, die außerhalb der ehemaligen Grenzen des Deutschen Reiches begangen worden sind. Hierzu sind die Exekutionen in unmittelbarer Nähe von Kriegsgefangenenlagern östlich der früheren Grenzen des Deutschen Reiches und im seinerzeitigen Generalgouvernement (GG) zu rechnen, ferner die Teilnahme Lindows an der Tagung der Kriegsgefangenen-Sachbearbeiter beim KdS Lublin am 27. Januar 1943 als Vertreter des RSHA.

Ab 1. Oktober 1941 war Lindow dem Referat IV A 1 zur Einarbeitung zugeteilt mit dem Ziel, später dieses Referat zu übernehmen. Während der Einarbeitungszeit beschäftigte er sich mit dem gesamten Aktenumlauf in IV A 1 bei den verschiedenen Sachgebieten. Außerdem sichtete er die Ein- und Ausgänge beim Referatsleiters. Bei dieser Tätigkeit stieß er auf zahlreiche Tötungsvorgänge gegen polnische und sowjetische Kriegsgefangene, die vom Sachgebietsleiter IV A 1 c bearbeitet, abgezeichnet und dem Referatsleiter V o g t zur Abzeichnung und Weiterleitung an den Gruppenleiter IV A vorgelegt worden waren oder von auswärtigen Dienststellen (Wehrmacht und Stapostellen) eingingen, vom Referatsleiter abgezeichnet und an den Sachgebietsleiter IV A 1 c

Bd. IX, 144

weitergegeben wurden. Auf seine Fragen weihten V o g t , eventuell auch der damalige Sachgebietsleiter IV A l c , T h i e d e k e , ihn mündlich in die die Tötungen polnischer und sowjetischer Kriegsgefangener allgemein behandelnden Erlasse des RSHA ein, die er jedoch nach seinen Angaben persönlich nicht einsehen konnte, da es sich vorwiegend um "Geheime Reichssachen - GRs -" gehandelt hat.

Am 1. Juli 1942 übernahm L i n d o w die Leitung des Referates IV A l.

Von diesem Zeitpunkt an waren das Sachgebiet IV A l c - Kriegsgefangenenwesen - und der Beschuldigte K ö n i g s h a u s bis zum Juni 1943, als das Sachgebiet nach IV D 5 übernommen wurde, dem Referatsleiter IV A l nur in personeller und disziplinarischer Hinsicht unterstellt. Sachlich unterstand das Sachgebiet IV A l c unmittelbar dem Gruppenleiter IV A, P a n z i n g e r . Aus diesem Grunde zeichnete L i n d o w als Referatsleiter IV A l weder Eingänge noch Ausgänge für IV A l c.

vgl. Abschlußvermerk Teil A, S. 218 - 222

Die Nichtunterstellung des Sachgebietsleiters K ö n i g s h a u s unter den Referatsleiter IV A l, L i n d o w , konnte erst im vorliegenden Verfahren durch die Aussagen der Zeuginnen M i c h l e r und B e c k sowie die Einlassung des Beschuldigten K ö n i g s h a u s geklärt werden. Damit entfällt ein wesentlicher Grund, der früher den Verdacht begründet hatte, daß Lindow in einem bisher nicht bekannten Umfang an den Aussonderungen und Exekutionen sowjetischer Kriegsgefangener mitgewirkt haben könnte.

Durch die Aussagen der Zeugin B e c k ist bestätigt worden, daß L i n d o w in der Zeit vom 1. Oktober 1941 bis 30. Juni 1942 nicht als Vertreter des Referatsleiters IV A 1, V o g t , eingesetzt war. L i n d o w hat während dieser Zeit nicht verantwortlich mitgearbeitet, sondern war beim Referatsleiter IV A 1 nur informatorisch beschäftigt. Dadurch erhielt er zwar umfassende Kenntnis von den Aussonderungen und Exekutionen. Er leistete jedoch, wie ihm nicht zu widerlegen ist, keine diese Aktion fördernde oder sonstwie unterstützende Tätigkeit. Soweit sich etwa Gegenteiliges daraus hätte ergeben können, daß er ein Fernschreiben vom 29. Januar 1942 an die StapoLSt München unterzeichnet hatte mit der Anfrage, die StapoLSt München möge bestätigen, daß eine doppelte Überprüfung der Kriegsgefangenen nicht stattgefunden habe, hat bereits das Schwurgericht Frankfurt/M. eine strafbare Beihilfehandlung rechtskräftig verneint.

BA Lindow:

Bd. I, Bl.248R,249

Anlagenbd. II,Bl.86;

Dok.O. A III, 77-78

EV Teil B, S.293

An Kriegsgefangenenentötungen außerhalb des ehemaligen Reichsgebietes in der Nähe von Kriegsgefangenenlagern kann L i n d o w aus zwei objektiven Gründen nicht mitgewirkt haben:

- a) Die EB 8 und 9 vom 17. und 21. Juli 1941 ließen zwar Exekutionen in der Nähe der Kriegsgefangenenlager zu. Noch vor seinem Dienstantritt im Referat IV A 1 verbot jedoch der Amtschef IV diese Exekutionen mit Erlaß vom 27. August 1941 - B.Nr. 21 B/4lgRs IV A 1 c - und bestimmte, daß sie nur noch in den KL durchgeführt werden durften.

Dok.O. IX, 77-78

Dok.O. IX, 70,72

b) Soweit die Einsatzgruppen östlich des früheren GG in den besetzten Ostgebieten Kriegsgefangenenentötungen - auch in der Nähe von Kriegsgefangenenlagern - durchführten, erließen die Einsatzgruppenchefs die Exekutionsbefehle in eigener Zuständigkeit, ohne daß das RSHA daran noch beteiligt war, wie aus der Anlage I zum EB 14 vom 24. Oktober 1941 hervorgeht.

Es kämen demnach nur Aussonderungen und Exekutionen in Betracht, die nach dem 1. Oktober 1941 im GG in den dortigen KL, hauptsächlich im KL Auschwitz, auf Grund spezieller Exekutionsbefehle des RSHA - IV A 1 c - durchgeführt worden sind (vgl. EV S. 374 ff). Trotz intensiver Archivauswertungen und eingehender Zeugenvernehmungen, insbesondere der Schreibkräfte des Sachgebietes IV A 1 c des RSHA, D i r s c h l geb. Wolfert, B e c k , geb. Przilas, M i c h l e r , G ü n t h e r und A r n d t , konnten keine konkreten Anhaltspunkte dafür gefunden werden, daß L i n d o w an der Bearbeitung einschlägiger Erlasse und Exekutionsbefehle mitgewirkt hat.

Soweit L i n d o w von den Stapo-leitstellen eingehende Aussonderungslisten, die normalerweise in der Zeit nach dem 1. Juli 1942 über den Amtschef IV und den Gruppenleiter IV A unmittelbar dem Beschuldigten K ö n i g s h a u s zum Entwurf der Exekutionsbefehle zugeleitet wurden, versehentlich und gelegentlich vorgelegt bekam und sofort an den Beschuldigten K ö n i g s h a u s

BA Lindow  
Bd. I, Bl.251

vgl. EV Teil B,  
S. 245, 250, 252

weitergeben ließ, indem er einen entsprechenden handschriftlichen Vermerk anbrachte, ist er, soweit es sich um Aussonderungen im ehemaligen Reichgebiet handelte, ebenfalls vom Schwurgericht Frankfurt/M. freigesprochen worden, weil das Gericht in der mechanischen Weitergabe von Vorgängen ohne eigene Bearbeitung keine strafbare Beihilfehandlung erkennen konnte. Dasselbe gilt für Exekutionsbefehle, die ihm - statt unmittelbar dem Beschuldigten **K ö n i g s h a u s** - versehentlich vorgelegt worden sind, und die er an **K ö n i g s h a u s** weiterleitete, nachdem sie von der Fernschreibstelle des RSHA abgesandt worden waren.

Aus denselben Gründen wäre schon aus objektiven Gesichtspunkten eine strafbare Beihilfehandlung zu verneinen, falls dem Beschuldigten **L i n d o w** Erlaßentwürfe, Aussonderungsmeldungen oder Exekutionsbefehle für das Gebiet des GG versehentlich vorgelegt worden sein sollten.

vgl. EV. Teil B,  
S. 111 - 143

Es liegen im übrigen keine konkreten Erkenntnisse dafür vor, daß **L i n d o w** an Erlassen, die die Vorbereitung der Neuordnung der Aussonderungen im GG betrafen, mitgearbeitet hätte. Ebenso fehlt jeder stichhaltige Hinweis, daß **L i n d o w** an den von dem Beschuldigten **K ö n i g s h a u s** in seinem Vortrag beim KdS Lublin am 27. Januar 1943 angeführten Exekutionen von 3.217 sowjetischen Kriegsgefangenen auf dem Gebiet des GG im Jahre 1942 beteiligt gewesen ist.

Dok.O. IX, 194f  
EV Teil B, S.188ff

Soweit L i n d o w an der Arbeitstagung der sicherheitspolizeilichen Einsatzkommandos in den Stalags des GG am 27. Januar 1943 beim KdS Lublin als Vertreter des RSHA teilgenommen hat, hat er ebenfalls nicht die Aussonderungsmaßnahmen im Sinne einer objektiven Beihilfehandlung gefördert. Das Protokoll der Arbeitstagung vom 28. Januar 1943 führt unter I 1) bis 3) und 5) bis 6) nur den Beschuldigten K ö n i g s h a u s als den Vertreter des RSHA an, der die Tagungsteilnehmer über die fortwährenden Aussonderungen unterrichtete, ihnen neue Weisungen gab und Einzelfragen erläuterte. Dagegen beschränkte sich L i n d o w - im Gegensatz zu dem Beschuldigten K ö n i g s h a u s - in seinem Vortrag (vgl. unter II des Tagungsprotokolls) "auf neue Gesichtspunkte, die im Hinblick auf die im Reiche dringend benötigten Arbeitskräfte künftig bei der Überprüfung sowjetischer Kriegsgefangener zu beachten seien, und ... auf den inneren Aufbau der Sowjetunion ...". Zwar knüpfte L i n d o w in seinen Ausführungen an die vom Beschuldigten K ö n i g s h a u s vorgebrachten Aussonderungsbestimmungen an, fügte diesen jedoch nichts hinzu, was als eine Einflußnahme auf die Überprüfungen in den Stalags hätte aufgefaßt werden können, sondern betonte im Gegenteil die Notwendigkeit, die Aussonderungen aus Gründen des Arbeitskräftemangels möglichst einzuschränken. Als Leitmotiv stellte L i n d o w die Forderung heraus, "dem Reich möglichst viele Arbeitskräfte zu erhalten".

Demnach reicht das Ergebnis der Ermittlungen nicht aus, den im Einleitungsvermerk vom 15. Oktober 1964 angenommenen, über die Feststellungen des freisprechenden Urteils des Schwurgerichts Frankfurt/M. vom 22. Dezember 1950 hinausgehenden Verdacht einer strafbaren Teilnahme des früheren Referatsleiters IV A 1 des RSHA, L i n d o w , zu bestätigen.

Bd. XIII, 52

Hinsichtlich der im Sachgebiet IV A 1 c bearbeiteten Sonderbehandlungsfälle gegen polnische Kriegsgefangene wegen verbotenen Umgangs mit deutschen Frauen lief gegen den Beschuldigten L i n d o w das Verfahren I Js 5.65 (RSHA), das durch Verfügung vom 9. Oktober 1969 mit vorliegendem Verfahren verbunden worden ist. Lindow bestreitet, als Referatsleiter IV A 1 derartige Vorgänge mitbearbeitet und mitgezeichnet zu haben. Er gibt hierzu an, auch die Vorgänge gegen polnische Kriegsgefangene seien von seiner Mitzeichnung ausgenommen gewesen, da sie zum Sachgebiet IV A 1 c gehört hätten, das ab 1. Juli 1942 in seinem vollen sachlichen Umfang nicht ihm, sondern direkt dem Gruppenleiter IV A, P a n z i n g e r , unterstellt gewesen sei.

Diese Angaben sind von dem Beschuldigten K ö n i g s h a u s und den Zeuginnen M i c h l e r und B e c k ebenfalls bestätigt worden. Entgegenstehende Aussagen oder Dokumente, aus denen Gegenteiliges entnommen werden könnte, liegen nicht vor.

Das Verfahren gegen den Beschuldigten L i n d o w ist deshalb gemäß § 170 Abs. 2 Satz 1 StPO einzustellen.

2. Das Verfahren gegen den Beschuldigten

Kurt L i n d o w

wird aus den Gründen des Vermerks zu 1.)  
gemäß § 170 Abs. 2 Satz 1 StPO eingestellt.

3. bis 11. pp.

Berlin 21. den 23. Februar 1971

Hauswald

Erster Staatsanwalt

Staatsanwaltschaft  
bei dem Kammergericht

157 25. FEB. 1971

2X - 7. MRZ. 1972

1 Js 1/64 (RSHA)

Vfg.

1. V e r m e r k :

Gegen den

Kriminaldirektor a.D. und früheren  
SS-Sturmbannführer

Kurt Lindow ,

geboren am 16. Februar 1903 in Berlin,  
wohnhaft in Regensburg, Aussiger Straße 45,

wurde vorliegendes Verfahren durch die Verfügung vom 15. Oktober 1964 eingeleitet, weil der Verdacht bestand, daß Lindow während seiner Tätigkeit im Referat IV A 1 des RSHA an Massentötungen ausgesonderter sowjetischer Kriegsgefangener im Rahmen der Einsatzbefehle 8, 9 und 14 in einem weiteren Umfang mitgewirkt hat, als ihn das Urteil des Schwurgerichts Frankfurt/M. vom 22. Dezember 1950 - 54 Ks 4.50 - festgestellt hat. Im vorbezeichneten Urteil wurde Lindow mangels Beweises rechtskräftig freigesprochen, soweit er angeklagt war, in den Jahren 1941 bis 1943 in Berlin und an anderen Orten Deutschlands an Aussonderungen und Massentötungen sowjetischer Kriegsgefangener mitgewirkt zu haben. Wenn davon ausgegangen wird, daß eine Mitwirkung am Erlaß einzelner Exekutionsbefehle gegen

Pers.H.Lindow  
Bl. 67ff;  
BA Lindow  
Bd. I, Bl.244ff

Bd. I, Bl.174ff

I 2a 1\64 (RSHA)

Vig.

I. V e r m e r k :

Gegen den

Kriminaldirektor a.D. und früheren  
SS-Sturmabführer

Kurt Lindow

geboren am 16. Februar 1903 in Berlin,

wohnt in Regensburg, Amsaler Straße 42,

wurde vorliegendes Verfahren durch die Verfü-  
gung vom 15. Oktober 1964 eingeleitet, weil  
der Verdacht bestand, daß Lindow während sei-  
ner Tätigkeit im Referat IV A I des RSHA an  
Massentötungen aussondeter sowjetischer  
Kriegsgefangener im Rahmen der Einsatzbefehle  
8, 9 und 14 in einem weiteren Umfang mitge-  
wirkt hat, als ihn das Urteil des Schwurgerichtes

Frankfurt/M. vom 22. Dezember 1950

- 24 Ka 4.50 - festgesetzt hat. Im vorbe-

zeichneten Urteil wurde Lindow mangels Beweises  
rechtkräftig freigesprochen, soweit er ange-  
klagt war, in den Jahren 1941 bis 1943 in Ber-  
lin und an anderen Orten Deutschlands an Aus-  
sonderten und Massentötungen sowjetischer  
Kriegsgefangener mitgewirkt zu haben. Wenn  
davon ausgegangen wird, daß eine Mitwirkung am  
Erlaß einzelner Exekutionsbefehle gegen

Pers.H.Lindow  
Bl. 67ff;  
BA Lindow  
Bd. I, Bl. 244ff

Bd. I, Bl. 174ff



Dok.O. IX, 194d

ergänzte, umgestaltete oder durch neue ersetzt. Ferner wird seine Stellung dadurch gekennzeichnet, daß er die Exekutionsbefehle bzw. Sonderbehandlungsbefehle selbst entwarf und der einzige Beamte des RSHA war, der das gesamte Kriegsgefangenenwesen in seiner Hand vereinigte. Er war praktisch der "sicherheitspolizeiliche Sachverständige" des RSHA auf diesem Gebiet. Deshalb hielt er auch den einschlägigen Vortrag bei der Arbeitstagung in Lublin am 27. Januar 1943. Von diesem Standpunkt aus betrachtet leitete er das Sachgebiet IV A 1 c in einer Sonderstellung, die dem eines Referatsleiters funktionell gleichzustellen ist.

Dem ist noch hinzuzufügen, daß die Bedeutung seiner Stellung innerhalb der Hierarchie des RSHA nicht von seinen Dienstgraden (Polizeiobersinspektor und SS-Hauptsturmführer, ab Februar 1944 Regierungsamtmann) abgeleitet werden kann, sondern allein von seiner geleisteten Arbeit und von den ihm übertragenen Aufgaben. Wenn er demzufolge für den Entwurf zahlreicher Erlasse auf einem ihm ausschließlich übertragenen Gebiet und ihrer Ausführung (Exekutionsbefehle) eingesetzt war, dann stand er innerhalb des RSHA nicht auf der untersten Stufe eines Sachbearbeiters, wie das Landgericht<sup>(1)</sup> es in Verkennung der tatsächlichen Verhältnisse des RSHA formulierte, sondern er befand sich an dritter Stelle innerhalb der nur vom Gruppen-

Bd. XIII, 94

<sup>(1)</sup>Beschluß des LG Berlin v. 16.12.1969, S.7  
- 508 Qs 81/69, Bd.XIII, Bl. 94

Bd. II, 1 ff

vgl. Einleitungs-  
vermerk vom 15. Ok-  
tober 1964, S. 8-9

Dok. O. IX, 194 d

Bd. IX, 143-145

ausgesonderte sowjetische Kriegsgefangene ohne eine gleichzeitige Mitbearbeitung der auf diesem Gebiet ergangenen allgemeinen Erlasse nicht als Handlungseinheit, sondern als eine Vielzahl selbständiger Handlungen im Sinne des § 74 StGB anzusehen ist (vgl. Einleitungsvermerk vom 15. Oktober 1964, S. 4-9), so erfaßte das Urteil des Schwurgerichts Frankfurt/M. nicht jene Exekutionen ausgesonderter sowjetischer Kriegsgefangener, die außerhalb der ehemaligen Grenzen des Deutschen Reiches begangen worden sind. Hierzu sind die Exekutionen in unmittelbarer Nähe von Kriegsgefangenenlagern östlich der früheren Grenzen des Deutschen Reiches und im seinerzeitigen Generalgouvernement (GG) zu rechnen, ferner die Teilnahme Lindows an der Tagung der Kriegsgefangenen-Sachbearbeiter beim KdS Lublin am 27. Januar 1943 als Vertreter des RSHA.

Ab 1. Oktober 1941 war Lindow dem Referat IV A 1 zur Einarbeitung zugeteilt mit dem Ziel, später dieses Referat zu übernehmen. Während der Einarbeitungszeit beschäftigte er sich mit dem gesamten Aktenumlauf in IV A 1 bei den verschiedenen Sachgebieten. Außerdem sichtete er die Ein- und Ausgänge <sup>beim</sup> ~~beim~~ Referatsleiters. Bei dieser Tätigkeit stieß er auf zahlreiche Tötungsvorgänge gegen polnische und sowjetische Kriegsgefangene, die vom Sachgebietsleiter IV A 1 c bearbeitet, abgezeichnet und dem Referatsleiter V o g t zur Abzeichnung und Weiterleitung an den Gruppenleiter IV A vorgelegt worden waren oder von auswärtigen Dienststellen (Wehrmacht und Stapostellen) eingingen, vom Referatsleiter abgezeichnet und an den Sachgebietsleiter IV A 1 c

ausgesonderte sowjetische Kriegesfangene ohne eine gleichzeitige Mitbearbeitung der auf diesem Gebiet ergangenen allgemeinen Erlasse nicht als Handlungseinheit, sondern als eine Vielzahl selbständiger Handlungen im Sinne des § 74 StGB anzusehen ist (vgl. Einleitungs- vermerk vom 15. Oktober 1964, S. 4-9), so er- läßt das Urteil des Schwurgerichts Frankfurt/M. nicht jene Exekutionen ausgesondelter sowjeti- scher Kriegesfangener, die außerhalb der ehe- maligen Grenzen des Deutschen Reiches begangen worden sind. Hierzu sind die Exekutionen in unmittelbarer Nähe von Kriegesfangenenlagern östlich der früheren Grenzen des Deutschen Reiches und im seinerzeitigen Generalgouverne- ment (GG) zu rechnen, ferner die Teilnahme- lindows an der Tötung der Kriegesfangenen- Sachbearbeiter beim KdS Lublin am 27. Januar 1943 als Vertreter des RSHA.

Ab 1. Oktober 1941 war Lindow dem Referat IV A I zur Einarbeitung zugeteilt mit dem Ziel, später dieses Referat zu übernehmen. Während der Einarbeitungszeit beschäftigte er sich mit dem gesamten Aktenumfang in IV A I bei den verschiedenen Sachgebieten. Außerdem achtete er die Ein- und Ausgänge beim Referatleiters. Bei dieser Tätigkeit stieß er auf zahlreiche Tötungsvorgänge gegen polnische und sowjetische Kriegesfangene, die vom Sachgebietleiter IV A I c bearbeitet, abge- zeichnet und dem Referatleiter V o t zur Abzeichnung und Weiterleitung an den Gruppen- leiter IV A vorgelegt worden waren oder von auswärtigen Dienststellen (Wehrmacht und Stapo- stellen) eingingen, vom Referatleiter abge- zeichnet und an den Sachgebietleiter IV A I c

Bd. II, I ff

vgl. Einleitungs-  
vermerk vom 15. Ok-  
tober 1964, S. 8-9

Dok. O. IX, 194 b

Bd. IX, 143-145

G ü n t h e r :

- Dok.O.IX, 193;  
Bd.IV, 128;  
Bd.XII, 112
- Dok.O.IX, 202  
Bd.XII, 113
- Dok.O. X, 71  
Bd.XII, 114
- Dok.O.IX, 205a;  
Bd.XII, 114

18.Januar 1943 -IV A 1 c 167/43 -

6.Mai 1943 -IV A 1 c 2848/43g-

27.Juli 1943 -IV D 5 d 8159/43 -

9.November 1943 -IV D 5 d 8402/43-

Zu den Erlassen vom

- Dok.O. X, 19
- Dok.O. X, 55
- Dok.O.IX, 206

3.August 1942 - IV A 1 c 2922/42g-

16.April 1943 - IV A 1 c 1130/43 -

2.März 1944 - IV D 5 d 61/44gRs-

ist Frau Günther noch eingehend zu vernehmen.

M i c h l e r :

- Dok.O. X, 23  
Bd.XII, 97
- Dok.O. IX, 180  
Bd.XII, 97
- Dok.O.IX, 185;  
Bd.XII, 97, 140
- Dok.O.IX, 190;  
Bd.XII, 122, 132

11.Sept.1942 -IV A 1 c 9195/42 -

12.Sept.1942 -IV A 1 c 9587/42 -

3.Dez. 1942 -IV A 1 c 430/42 gRs-

28.Dez. 1942 -IV A 1 c 807/42g-

Zu den Erlassen vom

- Dok.O. X, 14
- Dok.O. X 32
- Dok.O. X, 36

6.Juli 1942 -IV A 1 c B.Nr.8655/42-

29.Dez. 1942 -IV A 1 c 10063/42 und

9.Januar 1943 -IV A 1 c 2026/43g-

mißte Frau Michler noch gehört werden, falls dies für erforderlich gehalten werden sollte.

Außer dem von den Schreibkräften wahrgenommenen Eindruck, den der Beschuldigte während des Dienstes persönlich auf sie machte (vgl. Teil A Seiten 25-27), enthalten

Bd. IX, 144

weitergegeben wurden. Auf seine Fragen weihten V o g t , eventuell auch der damalige Sachgebietsleiter IV A l c , T h i e d e k e , ihn mündlich in die ~~Die~~ Tötungen polnischer und sowjetischer Kriegsgefangener allgemein behandelnden Erlasse des RSHA ein, die er jedoch nach seinen Angaben persönlich nicht einsehen könnte, da es sich vorwiegend um "Geheime Reichssachen - GRs -" gehandelt hat.

Am 1. Juli 1942 übernahm L i n d o w die Leitung des Referates IV A l.

Von diesem Zeitpunkt an waren das Sachgebiet IV A l c - Kriegsgefangenenwesen - und der Beschuldigte K ö n i g s h a u s bis zum Juni 1943, als das Sachgebiet nach IV D 5 übernommen wurde, dem Referatsleiter IV A l nur in personeller und disziplinarischer Hinsicht unterstellt. Sachlich unterstand das Sachgebiet IV A l c unmittelbar dem Gruppenleiter IV A, P a n z i n g e r , Aus diesem Grunde zeichnete L i n d o w als Referatsleiter IV A l weder Eingänge noch Ausgänge für IV A l c.

vgl. Abschlußvermerk Teil A, S. 218 - 222

Die Nichtunterstellung des Sachgebietsleiters K ö n i g s h a u s unter den Referatsleiter IV A l, L i n d o w , konnte erst im vorliegenden Verfahren durch die Aussagen der Zeuginnen M i c h l e r und B e c k sowie die Einlassung des Beschuldigten K ö n i g s h a u s geklärt werden. Damit entfällt ein wesentlicher Grund, der früher den Verdacht begründet hatte, daß Lindow in einem bisher nicht bekannten Umfang an den Aussonderungen und Exekutionen sowjetischer Kriegsgefangener mitgewirkt haben könnte.

weitergegeben wurden. Auf seine Fragen weiteten  
 V o g t , eventuell auch der damalige Sachge-  
 bieteleiter IV A I c , T h i e d e k e , ihm  
 mündlich in die Tötungen polnischer und  
 sowjetischer Kriegsgefangener allgemein be-  
 handelnden Erlasse des RSHA ein, die er je-  
 doch nach seinen Angaben persönlich nicht  
 einsehen konnte, da es sich vorwiegend um  
 "Geheime Reichssachen - Gra -" gehandelt hat.

Bd. IX, 144

Am 1. Juli 1942 übernahm I i n d o w die  
 Leitung des Referates IV A I.

Von diesem Zeitpunkt an waren das Sachge-  
 biet IV A I c - Kriegsgefangenenwesen - und  
 der Beschuldigte K ö n i g s a u s a bis zum  
 Juni 1943, als das Sachgebiet nach IV D 5 über-  
 nommen wurde, dem Referatsleiter IV A I nur in  
 personeller und disziplinarischer Hinsicht  
 unterstellt. Sachlich unterstand das Sachgebiet  
 IV A I c unmittelbar dem Gruppenleiter IV A,  
 P a n z i n g e r . Aus diesem Grunde zeich-  
 nete I i n d o w als Referatsleiter IV A I  
 weder Einträge noch Ausgänge für IV A I c.

Die Nichtunterstellung des Sachgebietleiters  
 K ö n i g s a u s a unter den Referats-  
 leiter IV A I, I i n d o w , konnte erst  
 im vorliegenden Verfahren durch die Aussagen  
 der Zeuginnen M i c h e l e r und B e c k  
 sowie die Einlassung des Beschuldigten  
 K ö n i g s a u s a geklärt werden. Damit ent-  
 fällt ein wesentlicher Grund, der früher den  
 Verdacht begründet hatte, daß Lindow in einem  
 bisher nicht bekannten Umfang an den Aussonde-  
 rungen und Exekutionen sowjetischer Kriegsge-  
 fangener mitgewirkt haben könnte.

-vgl. Abschlussver-

merk Teil A,

S. 218 - 222



etwa mindestens 4.000 exekutier-

ten sowjetischen Kriegesgefangenen ermittelt. Ein großer Teil von ihnen wurde ab Herbst 1941 bis zum Dienstantritt des Beschuldigten in dem zu einer Genickschubanlage (nachdem Vorbild des KL Sachsenhausen) umgebauten Pferdestall liquidiert. Die

Opferzahl von etwa 6.000 ermittelte der Zeuge, Professor Kogon, in Zusammenarbeit mit anderen

Häftlingen und den amerikanischen Ermittlungsbehörden. Sie wird indirekt von dem Zeugen Bleicher

bestätigt, dem es gelang, zusammen mit anderen Häftlingen die Ausweispapiere und sonstigen

Personaldokumente, die den sowjetischen Kriegesgefangenen vor ihrer Erschiebung im "Pferdestall" abgenommen worden waren,

in der Effektenverwaltung zu sammeln und zu verstecken. Nach seinen letzten Angaben handelte es sich um mehrere tausend Pässe

und andere Personalspapiere.

Bd. X, 54

Bd. XXII, 25, 26

f) KL Auschwitz

Über die systematischen Tötungen ausgederter sowjetischer

Kriegesgefangener im KL Auschwitz haben sich bis heute keine ex-

akten Zahlen ermitteln lassen, da das vorhandene Urkundenmater-

ial die vom RSHA angeordneten Exekutionen ausgederter Kriegesgefangener nicht von den

Durch die Aussagen der Zeugin B e c k ist bestätigt worden, daß L i n d o w in der Zeit vom 1. Oktober 1941 bis 30. Juni 1942 nicht als Vertreter des Referatsleiters IV A 1, V o g t , eingesetzt war. L i n d o w hat während dieser Zeit nicht verantwortlich mitgearbeitet, sondern war beim Referatsleiter IV A 1 nur informatorisch beschäftigt. Dadurch erhielt er zwar umfassende Kenntnis von den Aussonderungen und Exekutionen. Er leistete jedoch, wie ihm nicht zu widerlegen ist, keine, diese Aktion fördernde oder sonstwie unterstützende Tätigkeit. Soweit sich etwa Gegenteiliges daraus hätte ergeben können, daß er ein Fernschreiben vom 29. Januar 1942 an die StapoLSt München unterzeichnet hatte mit der Anfrage, die StapoLSt München möge bestätigen, daß eine doppelte Überprüfung der Kriegsgefangenen nicht stattgefunden habe, hat bereits das Schwurgericht Frankfurt/M. eine strafbare Beihilfehandlung rechtskräftig verneint.

BA Lindow:  
Bd. I, Bl.248R,249  
Anlagenbd. II,Bl.86;  
Dok.O. A III, 77-78  
EV Teil B, S.293

An Kriegsgefangenenentötungen außerhalb des ehemaligen Reichsgebietes in der Nähe von Kriegsgefangenenlagern kann L i n d o w aus zwei objektiven Gründen nicht mitgewirkt haben:

- a) Die EB 8 und 9 vom 17. und 21. Juli 1941 ließen zwar Exekutionen in der Nähe der Kriegsgefangenenlager zu. Noch vor seinem Dienstantritt im Referat IV A 1 verbot jedoch der Amtschef IV diese Exekutionen mit Erlaß vom 27. August 1941 - B.Nr. 21 B/41gRs IV A 1 c - und bestimmte, daß sie nur noch in den KL durchgeführt werden durften.

, Dok.O. IX, 88-78

Durch die Aussagen der Zeugin B e c k l a t  
 bestätigt worden, das I n d o w in der  
 Zeit vom 1. Oktober 1941 bis 30. Juni 1942  
 nicht als Vertreter des Referats IV A I,  
 V o g t, eingesetzt war. I n d o w hat  
 während dieser Zeit nicht verantwortlich mit-  
 gearbeitet, sondern war beim Referatsleiter  
 IV A I nur informatorisch beschäftigt. Dadurch  
 erhielt er zwar umfassende Kenntnisse von den  
 Ausänderungen und Exekutionen. Er leistete  
 jedoch, wie ihm nicht zu widerlegen ist, keine  
 diese Aktion fördernde oder sonstige unter-  
 stützende Tätigkeit. Soweit sich etwas gegen-  
 teiliges daraus hätte ergeben können, das er  
 ein Fernschreiben vom 29. Januar 1942 an die  
 StapoSt München unterzeichnet hatte mit der  
 Anfrage, die StapoSt München möge bestätigen,  
 das eine doppelte Überprüfung der Krieges-  
 fangenen nicht stattgefunden habe, hat bereits  
 das Schwurgericht Frankfurt/M. eine strafbare  
 Beihilfehandlung rechtskräftig verurteilt.

An Kriegesfangenenenttötungen außerhalb des  
 ehemaligen Reichsgebietes in der Nähe von  
 Kriegesfangenenlagern kann I n d o w aus  
 zwei objektiven Gründen nicht mitgewirkt  
 haben:

a) Die BB 8 und 9 vom 17. und 21. Juli 1941  
 ließen zwar Exekutionen in der Nähe der  
 Kriegesfangenenlager zu. Noch vor sei-  
 nem Dienstantritt im Referat IV A I ver-  
 bot jedoch der Amtschef IV diese Exe-  
 kutionen mit Erlaß vom 27. August 1941  
 - B.Nr. 21 B\418 IV A I c - und be-  
 stimmte, das sie nur noch in den KI  
 durchgeführt werden dürfen.

BA Lindow:  
 Bd. I, Bl. 248R, 249  
 Anlagenbd. II, Bl. 86;  
 Dok.O. A III, 77-78  
 EV Teil B, S. 293

Dok.O. IX, 77-78





Dok.O. IX, 70,72

- b) Soweit die Einsatzgruppen östlich des früheren GG in dem besetzten Ostgebieten Kriegsgefangenenentötungen - auch in der Nähe von Kriegsgefangenenlagern - durchführten, erließen die Einsatzgruppenchefs die Exekutionsbefehle in eigener Zuständigkeit, ohne daß das RSHA daran noch beteiligt war, wie aus der Anlage I zum EB 14 vom 24. Oktober 1941 hervorgeht.

Es kämen demnach nur Aussonderungen und Exekutionen in Betracht, die nach dem 1. Oktober 1941 im GG in den dortigen KL, hauptsächlich im KL Auschwitz, auf Grund spezieller Exekutionsbefehle des RSHA - IV A 1 c - durchgeführt worden sind (vgl. EV S. 374 ff). Trotz intensiver Archivauswertungen und eingehender Zeugenvernehmungen, insbesondere der Schreibkräfte des Sachgebietes IV A 1 c des RSHA, <sup>Beil 2</sup> Dirschl geb. Wolfert, ~~Przedk, a. g. geb. Pr. Beck,~~ Michler, Günther und Arndt, konnten keine konkreten Anhaltspunkte dafür gefunden werden, daß Lindow an der Bearbeitung einschlägiger Erlasse und Exekutionsbefehle mitgewirkt hat.

Soweit Lindow von den Stapo-leitstellen eingehende Aussonderungslisten, die normalerweise in der Zeit nach dem 1. Juli 1942 über den Amtschef IV und den Gruppenleiter IV A unmittelbar dem Beschuldigten Königshaus zum Entwurf der Exekutionsbefehle zugeleitet wurden, versehentlich und gelegentlich vorgelegt bekam und sofort an den Beschuldigten Königshaus

Dok. O. IX, 70, 72

d) Soweit die Einsatzgruppen östlich des  
 früheren GG in den besetzten Ostgebieten  
 Kriegseinsatzleistungen - auch in der  
 Nähe von Kriegseinsatzlagern -  
 durchführten, erließen die Einsatz-  
 gruppenbefehle die Exekutionen in  
 eigener Zuständigkeit, ohne das das  
 RSHA daran noch beteiligt war, wie aus  
 der Anlage I zum BB 14 vom 24. Okto-  
 ber 1941 hervorgeht.

Es kämen demnach nur Aussonderungen und  
 Exekutionen in Betracht, die nach dem  
 1. Oktober 1941 im GG in den dortigen KL,  
 hauptsächlich im KL Auschwitz, auf Grund  
 spezieller Exekutionenbefehle des RSHA  
 - IV A 1 c - durchgeführt worden sind  
 (vgl. BV 2. 374 ff.). Trotz intensiver Archiv-  
 auswertungen und eingehender Zugenverneh-  
 mungen, insbesondere der Schreiskräfte des  
 Sachgebietes IV A 1 c des RSHA, Dr. r a c h l  
 geb. Wolfert, geb. Prill, geb. Prill,  
 Michler, Günther und Arndt,  
 konnten keine konkreten Anhaltspunkte dafür  
 gefunden werden, das I n d o w an der  
 Bearbeitung einschlägiger Erlasse und Exe-  
 kutionenbefehle mitgewirkt hat.

Soweit I n d o w von den Stapo-Leit-  
 stellen eingehende Aussonderungenstellen, die  
 normalerweise in der Zeit nach dem 1. Juli 1942  
 über den Amtsbereich IV und den Gruppenleiter  
 IV A unmittelbar dem Beschuldigten K ö -  
 n i g a n a zum Entwurf der Exekutions-  
 befehle zugeleitet wurden, versehentlich und  
 gelegentlich vorgelegt bekam und sofort an  
 den Beschuldigten K ö n i g a n a



Bd. XII, 105-106

"Auch ich hatte u.a. Geheimsachen und Geheime Reichssachen für Königshaus im Diktat entgegenzunehmen und im Konzept oder als Reinschrift zu fertigen. In diesen Fällen übergab mir Königshaus nach dem Diktat offen den Geheim-Vorgang bzw. die Geheimen Reichssachen, die ich offen so lange unter den übergebenen Vorgängen aufbewahrte, bis ich sie im Konzept bzw. in der Reinschrift gefertigt und Herrn Königshaus zurückgereicht hatte. Die Geheimen Reichssachen diktierte mir Königshaus nicht einzeln oder getrennt von den übrigen offenen Vorgängen, sondern gab mir diese Diktate im Zuge der täglich üblichen Diktatstunden zusammen mit offenen Vorgängen. Er hatte die Vorgänge jeweils vorher durchgearbeitet, rief mich dann zum Diktat und diktierte mir der Reihenfolge nach, wie er sie bearbeitet hatte, die jeweiligen Konzepte ohne Unterschied auf ihren Geheimhaltungsvorgang und ihren Inhalt neutraler oder schwerwiegender, d.h. Exekutionen oder KL-Überstellungen betreffender Art. Königshaus hatte die Diktate nicht schriftlich aufgezeichnet oder in Stichpunkten niedergelegt, sondern diktierte sie stets völlig frei anhand des jeweiligen Vorgangs. Das tat er insbesondere auch bei Exekutionsanordnungen oder KL-Überstellungen.

Gleichzeitig mit dem Diktat glaube ich von Königshaus auch den Zeichnungsweg diktiert erhalten zu haben, ich weiß das aber nicht mehr 100%ig. Ich meine, daß Königshaus am Eingang des Diktats diktierte, wer der Sachbearbeiter war und wer nach dem Sachbearbeiter das Konzept zu zeichnen hatte. Dementsprechend mußte ich das Konzept oben links oder oben rechts mit einer Spalte versehen:

Sachbearbeiter Königshaus, Gruppenleiter Panzinger, Amtschef IV,

in gewissen Fällen auch Chef der Sicherheitspolizei und des SD Kaltenbrunner."

BA Lindow  
Bd. I, Bl.251

vgl. EV Teil B,  
S. 245, 250, 252

weitergeben ließ, indem er einen entsprechenden handschriftlichen Vermerk anbrachte, ist er, soweit es sich um Aussonderungen im ehemaligen Reichgebiet handelte, ebenfalls vom Schwurgericht Frankfurt/M. freigesprochen worden, weil das Gericht in der mechanischen Weitergabe von Vorgängen ohne eigene Bearbeitung keine strafbare Beihilfehandlung erkennen konnte. Dasselbe gilt für Exekutionsbefehle, die ihm - statt unmittelbar dem Beschuldigten K ö n i g s h a u s - versehentlich vorgelegt worden sind, und die er an K ö n i g s h a u s weiterleitete, nachdem sie von der Fernschreibstelle des RSHA abgesandt worden waren.

~~Aus~~ denselben Gründen wäre schon aus objektiven Gesichtspunkten eine strafbare Beihilfehandlung zu verneinen, falls dem Beschuldigten L i n d o w Erlaßentwürfe, Aussonderungsmeldungen oder Exekutionsbefehle für das Gebiet des GG versehentlich vorgelegt worden sein sollten.

vgl. EV. Teil B,  
S. 111 - 143

Es liegen im übrigen keine konkreten Erkenntnisse dafür vor, daß L i n d o w an Erlassen, die die Vorbereitung der Neuordnung der Aussonderungen im GG betrafen, mitgearbeitet hätte. Ebenso fehlt jeder stichhaltige Hinweis, daß L i n d o w an den von dem Beschuldigten K ö n i g s h a u s in seinem Vortrag beim KdS Lublin am 27. Januar 1943 angeführten Exekutionen von 3.217 sowjetischen Kriegsgefangenen auf dem Gebiet des GG im Jahre 1942 beteiligt gewesen ist.

abgehandelt worden waren. dem sie von der Fernschreibstelle des RSHA an K ö n i g s a u s a weiterleitete, nach- schuldigsten K ö n i g s a u s a - verse- fehle, die ihm - statt unmittelbar dem Be- nen konnte. Dasselbe gilt für Exekutionabe- tung keine strafbare Beihilfehandlung erken- Weitergabe von Vorgängen ohne eigene Bearbei- worden, weil das Gericht in der mechanischen Schwurgericht Frankfurt/M. freigesprochen maligen Reichgebiet handelte, ebenfalls vom er, soweit es sich um Aussonderungen im ebe- den hand schriftlichen Vermerk andrachte, ist weitergeben ließ, indem er einen entsprechen-

BA Lindow  
Bd. I, Bl. 251

vgl. EV Teil B,  
S. 245, 250, 252

vorgelegt worden sein sollten. fehle für das Gebiet des GG versehentlich Aussonderungsmeldungen oder Exekutionabe- Beschuldigten I i n d o w Erlaßentwürfe. Beihilfehandlung zu verneinen, falls dem objektiven Gesichtspunkten eine strafbare Aus dem selben Gründen wäre schon aus ob-

vgl. EV. Teil B,  
S. 111 - 143

ist. Gebiet des GG im Jahre 1942 beteiligt gewesen 3.217 sowjetischen Kriegsgefangenen auf dem 27. Januar 1943 angeführten Exekutionen von in seinem Vortrag beim KdS Lublin am von dem Beschuldigten K ö n i g s a u s a haltige Hinweis, daß I i n d o w an den arbeitet hätte. Ebenso fehlt jeder stich- nung der Aussonderungen im GG betrafen, mitge- Erlassen, die die Vorbereitung der Nord- kennntnisse dafür vor, daß I i n d o w an Es liegen im übrigen keine konkreten Er-



diese Seite  
bitte etwas mehr  
oben rücken!

Arbeiten

- 7 -

lungsanordnungen gegen polnische Kriegs-  
gefangene wegen verbotenen GV beteiligt gewe-  
sen ist. 7 -

Dok.O. IX, 194f  
EV Teil B, S.188ff

Soweit L i n d o w an der Arbeitstagung der sicherheitspolizeilichen Einsatzkommandos in den Stalags des GG am 27. Januar 1943 beim KdS Lublin als Vertreter des RSHA teilgenommen hat, hat er ebenfalls nicht die Aussonderungsmaßnahmen im Sinne einer objektiven Beihilfehandlung gefördert. Das Protokoll der Arbeitstagung vom 28. Januar 1943 führt unter I 1) bis 3) und 5) bis 6) nur den Beschuldigten K ö n i g s h a u s als den Vertreter des RSHA an, der die Tagungsteilnehmer über die fortwährenden Aussonderungen unterrichtete, ihnen neue Weisungen gab und Einzelfragen erläuterte. Dagegen beschränkte sich L i n d o w - im Gegensatz ~~den~~ dem Beschuldigten K ö n i g s h a u s - in seinem Vortrag (vgl. unter II des Tagungsprotokolls) "auf neue Gesichtspunkte, die im Hinblick auf die im Reich dringend benötigten Arbeitskräfte künftig bei der Überprüfung sowjetischer Kriegsgefangener zu beachten seien, und ... auf den inneren Aufbau der Sowjetunion ...". Zwar knüpfte L i n d o w in seinen Ausführungen an die vom Beschuldigten K ö n i g s h a u s vorgetragenen Aussonderungsbestimmungen an, fügte diesen jedoch nichts hinzu, was als eine Einflußnahme auf die Überprüfungen in den Stalags hätte aufgefaßt werden können, sondern betonte im Gegenteil die Notwendigkeit, die Aussonderungen aus Gründen des Arbeitskräftemangels möglichst einzuschränken. Als Leitmotiv stellte L i n d o w die Forderung heraus, "dem Reich möglichst viele Arbeitskräfte zu erhalten".

- 8 -

Dok. O. IX, 1941  
EV Teil B, 2.188ff

Soweit I i n d o w an der Arbeitatzung  
 der sicherheitspolizeilichen Einsatzkommandos  
 in den Stabs des GG am 27. Januar 1943 beim  
 KdS Lublin als Vertreter des RSHA teilnom-  
 men hat, hat er ebenfalls nicht die Anson-  
 derungsmaßnahmen im Sinne einer objektiven  
 Beihilfehandlung gefördert. Das Protokoll  
 der Arbeitatzung vom 28. Januar 1943 führt  
 unter I 1) bis 3) und 5) bis 6) nur den Be-  
 schuldigten K ö n i g s a u s als den  
 Vertreter des RSHA an, der die Tagungsteil-  
 nehmer über die fortwährenden Ansonderungen  
 unterrichtete, ihnen neue Weisungen gab und  
 Einzelheiten erläuterte. Dagegen beschränkte  
 sich I i n d o w - im Gegensatz zu dem  
 Beschuldigten K ö n i g s a u s - in  
 seinem Vortrag (vgl. unter II des Tagungs-  
 protokolls) "auf neue Gesichtspunkte, die  
 im Hinblick auf die im Reich dringend benö-  
 tigten Arbeitskräfte künftig bei der Über-  
 prüfung sowjetischer Kriegsgefangener zu  
 beachten seien, und ... auf den inneren  
 Aufbau der Sowjetunion ...". Zwar knüpfte  
 I i n d o w in seinen Ausführungen an die  
 vom Beschuldigten K ö n i g s a u s vorge-  
 tragenen Ansonderungsbestimmungen an, fügte  
 diesen jedoch nichts hinzu, was als eine Ein-  
 flussnahme auf die Überprüfungen in den Stabs  
 hätte aufgefaßt werden können, sondern betonte  
 im Gegenteil die Notwendigkeit, die Anson-  
 derungen aus Gründen des Arbeitskräftemangels  
 möglichst einzuschränken. Als Leitmotiv  
 stellte I i n d o w die Forderung heraus,  
 "dem Reich möglichst viele Arbeitskräfte  
 zu erhalten".





Demnach reicht das Ergebnis der Ermittlungen nicht aus, den im Einleitungsvermerk vom 15. 15. Oktober 1964 angenommenen, über die Feststellungen des freisprechenden Urteils des Schwurgerichts Frankfurt/M. vom 22. Dezember 1950 hinausgehenden Verdacht einer strafbaren Teilnahme des früheren Referatsleiters IV A 1 des RSHA, L i n d o w , zu bestätigen.

Bd. XIII, 52

Hinsichtlich der im Sachgebiet IV A 1 c bearbeiteten Sonderbehandlungsfälle gegen polnische Kriegsgefangene wegen verbotenen Umgangs mit deutschen Frauen lief gegen den Beschuldigten L i n d o w das Verfahren 1 Js 5.65 (RSHA), das durch Verfügung vom 9. Oktober 1969 mit vorliegendem Verfahren verbunden worden ist. Lindow bestreitet, als Referatsleiter IV A 1 derartige Vorgänge mitbearbeitet und mitgezeichnet zu haben. Er gibt hierzu an, auch die Vorgänge gegen polnische Kriegsgefangene seien von seiner Mitzeichnung ausgenommen gewesen, da sie zum Sachgebiet IV A 1 c gehört hätten, das ab 1. Juli 1942 in seinem vollen sachlichen Umfang nicht ihm, sondern direkt dem Gruppenleiter IV A, P a n z i n g e r , unterstellt gewesen sei.

Diese Angaben sind von dem Beschuldigten K ö n i g s h a u s und den Zeuginnen M i c h l e r und B e c k ebenfalls bestätigt worden. Entgegenstehende Aussagen oder Dokumente, aus denen Gegenteiliges entnommen werden könnte, liegen nicht vor.

Das Verfahren gegen den Beschuldigten L i n d o w ist deshalb gemäß § 170 Abs. 2 Satz 1 StPO einzustellen.

Demnach reicht das Ergebnis der Ermittlungen nicht aus, den im Einleitungsvermerk vom 12. Oktober 1964 angenommenen, über die Feststellungen des freisprechenden Urteils des Schwurgerichts Frankfurt/M. vom 22. Dezember 1950 hinausgehenden Verdacht einer strafbaren Teilnahme des früheren Referatsleiters IV A Lindow, zu bestätigen.

Hinsichtlich der im Sachgebiet IV A I c bearbeiteten Sonderbehandlungsfälle gegen polnische Kriegesangehörige wegen verbotenen Umgangs mit deutschen Frauen lief gegen den Beschuldigten Lindow das Verfahren I 1a 565 (RSHA), das durch Verfügung vom 9. Oktober 1969 mit vorliegendem Verfahren verbunden worden ist. Lindow bestreitet, als Referatsleiter IV A I derartige Vorgänge mitbearbeitet und mitgezeichnet zu haben. Er gibt hierzu an, auch die Vorgänge gegen polnische Kriegesangehörige seien von seiner Mitzeichnung ausgenommen gewesen, da sie zum Sachgebiet IV A I c gehört hätten, das ab 1. Juli 1942 in seinem vollen sachlichen Umfang nicht ihm, sondern direkt dem Gruppenleiter IV A, P a n z e r, unterstellt gewesen sei.

Bd. XIII, 52

Diese Angaben sind von dem Beschuldigten Königsa und den Zeuginnen Michler und Beck ebenfalls bestätigt worden. Entgegenstehende Aussagen oder Dokumente, aus denen Gegenteiliges entnommen werden könnte, liegen nicht vor.

Das Verfahren gegen den Beschuldigten Lindow ist deshalb gemäß § 170 Abs. 2 Satz 1 StPO einzustellen.



Ihre Aussagen noch folgende Einzelheiten zu seiner Arbeitsweise:

Frau Michler und Frau Beck sprechen von dem Beschuldigten nur als dem Sachgebietsleiter IV A 1. c. Frau Michler meint, der Beschuldigte habe praktisch die Stellung eines Referenten innegehabt, da er gegenüber dem Referatsleiter Lindow vollständig selbständig gewesen sei. Bei der Arbeit habe er, wie Frau Arndt angibt, die zur Hilfe angezogen. Weil er sie immer netzte, habe sie schließlich ihre Veretzung Anfang des Jahres 1943 zum Sachgebiet IV A 1 b beurlauben lassen auch erledigt.

Frau Beck erinnert sich, daß der Beschuldigte sehr oft mit dem Gruppenleiter Penzinger verhandelt habe, ohne jedoch erfahren zu haben, wozu es auch bei diesen Gesprächen in Zusammenhang gehandelt habe. Auch Penzinger sei zu dem Beschuldigten in das Zimmer gekommen, um dort mit ihm Besprechungen zu führen. Sie habe dem Beschuldigten als Hauptverantwortlichen für das Sachgebiet IV A 1 c angesehen und sei der Ansicht, daß alles von seinen Vorgesetzten akzeptiert worden sei, was der Beschuldigte vorgeschlagen habe. In seiner persönlichen Art sei der Beschuldigte mit Penzinger leicht zusetzen. Beide seien nach dem nicht als einzige Vertreter der SS oder der NS-Partei aufgetreten. Auch müsse sie noch genau, daß sich der

Bd. XII, 129

Bd. XVII, 96

Bd. V, 75-76

Bd. XII, 118

Bd. XXI, 231

Bd. XII, 93

2. Das Verfahren gegen den Beschuldigten

Kurt L i n d o w

wird aus den Gründen des Vermerks zu 1)  
gemäß § 170 Abs. 2 Satz 1 StPO eingestellt.

3. bis 11. pp.

Berlin 21, den 23. Februar 1971

Hauswald

Erster Staatsanwalt

2. Das Verfahren gegen den Beschuldigten

Kurt Lindow

wird aus den Gründen des Vermerks zu I)  
gemäß § 170 Abs. 2 Satz 1 StPO eingestellt.

3. die II. pp.

Berlin SI, den 23. Februar 1971

Hauswald

Erster Staatsanwalt

Personen, die im Abschlußvermerk zwar genannt,  
in der Zeugenübersicht jedoch nicht enthalten  
sind, sind verstorben oder konnten nicht ermit-  
telt werden.

Hauswald  
Erster Staatsanwalt

Berlin 21. Jan 23. Februar 1971

Hauswald  
Erster Staatsanwalt

1 p. 64 [RSHA]  
1 Js 1/64 (RSHA)

25X - 1<sup>1</sup> =  
26. FEB. 1971  
15X 25. FEB. 1971

25X

T.I. V e r m e r k :

1) Der Beschuldigte

Pers.H. P<sub>r</sub>13

Dr. Friedrich R a n g ,  
früher Regierungsdirektor und  
SS-Standartenführer,  
geboren am 9. April 1899 in Grottau,  
wohnhaft in Göttingen, Brauweg 19,

war Leiter der Gruppe IV D des RSHA von Juli 1943 bis März 1944 und ist deshalb als Beschuldigter in das Verfahren einbezogen worden. Von August 1943 bis Oktober/November 1943 befand er sich in stationärer Behandlung. Neben seiner Tätigkeit als Gruppenleiter IV D behielt er das Pressereferat IV C 3 als Leiter bei. Von April 1944 ab leitete er die Abteilung IV B 3 bis Dezember 1944 und anschließend bis März 1945 die Abteilung IV A 5 des RSHA. Danach war er bis Kriegsende Leiter der Auslandsbriefprüfstelle Dänemark.

Wegen seiner beschränkten Dienstfähigkeit infolge einer Krankheit soll ihm der Amtschef IV den damaligen ORR L i s c h k a als Vertreter zur Entlastung beigegeben haben. <sup>Dr. Rang</sup> Dr. Rang gibt an, aus diesem Grunde nur die personelle Aufsicht über alle Referate der Gruppe IV D geführt zu haben; in rechtlicher Hinsicht will er nur die Dienstaufsicht über die Referate IV D 1 (Protektoratsangelegenheiten) und IV D 4 (besetzte Gebiete Frankreich, Belgien, Holland, Norwegen, Dänemark) geführt haben.

Dagegen soll nach seinen Angaben ORR L i s c h k a, ~~Wegen dieser Verhältnisse~~ ORR L i s c h k a, <sup>was diese allerdings bestritt,</sup> die sachliche Dienstaufsicht über die anderen Referate IV D 2 (Generalgouvernement (GG)), IV D 3 (Staatsfeindliche Ausländer, Emigranten) und IV D 5 (besetzte Ostgebiete) innegehabt haben. Diese Angaben konnten dem Beschuldigten Dr. R a n g mangels <sup>weiterer</sup> ~~weiterer~~ gegenstehender Aussagen und im Hinblick

I. V e r m e r k :

1) Der Beschuldigte

Pers. H. P. 13

Dr. Friedrich R a n g ,  
früher Regierungsdirektor und  
SS-Standartenführer,  
geboren am 9. April 1899 in Grottau,  
wohnhaft in Göttingen, Brauweg 19,

war Leiter der Gruppe IV D des RSHA von Juli 1943  
bis März 1944 und ist deshalb als Beschuldigter  
in das Verfahren einbezogen worden. Von August 1943  
bis Oktober/November 1943 befand er sich in stationä-  
rer Behandlung. Neben seiner Tätigkeit als Grup-  
penleiter IV D befehlt er das Presseamt IV C 3  
als Leiter bei. Von April 1944 ab leitete er die  
Abteilung IV B 3 bis Dezember 1944 und anschließend  
bis März 1945 die Abteilung IV A 5 des RSHA. Danach  
war er die Kriegsende Leiter der Auslandsabteilung  
stelle Dänemark.

Wegen seiner beschränkten Dienstfähigkeit infolge  
einer Krankheit soll ihm der Amtschef IV den dama-  
ligen ORR I i s c h k a als Vertreter zur Ent-  
lastung beigegeben haben. Dr. Rang gibt an, aus diesem  
Grunde nur die personelle Aufsicht über alle Refe-  
rate der Gruppe IV D geführt zu haben; in recht-  
licher Hinsicht will er nur die Dienstaufsicht über  
die Referate IV D 1 (Protektoratsangelegenheiten) und  
IV D 4 (besetzte Gebiete Frankreich, Belgien, Hol-  
land, Norwegen, Dänemark) geführt haben.  
Dagegen soll nach seinen Angaben ORR I i s c h k a,  
was dieser allerdings bestreitet,  
die sachliche Dienstaufsicht über die anderen Refe-  
rate IV D 2 (Generalgouvernement (GG)),  
IV D 3 (Staatsfeindliche Ausländer, Emigranten) und  
IV D 5 (besetzte Ostgebiete) innegehabt haben. Diese  
Angaben konnten dem Beschuldigten Dr. R a n g  
mangels weiterführender Aussagen und im Hinblick





darauf, daß die vorhandenen Dokumente nichts Gegenteiliges ergeben haben, nicht widerlegt werden.

Aus diesem Grunde ließ sich der Verdacht nicht nachweisen, daß Dr. R a n g als Gruppenleiter IV D die im Sachgebiet IV D 5 d von dem Beschuldigten K ö n i g s h a u s bearbeiteten Exekutionsbefehle gegen ausgesonderte sowjetische Kriegsgefangene und die Sonderbehandlungsanordnungen in Einzelfällen gegen sowjetische und polnische Kriegsgefangene, insbesondere den Exekutionsbefehl gegen den sowjetischen Kriegsgefangenen P a w e l s c h e n k o vom 16. September 1943 - IV D 5 d B.Nr.1814/43 - mitgezeichnet habe. Andererseits steht fest, daß er den sogenannten "Kugelbefehl gegen flüchtige Offiziere und Unteroffiziere" vom 2. März 1944 - IV D 5 d 61.44gRs <sup>unterschieden</sup> ~~nicht~~ <sup>hat</sup> ~~erlassen~~ <sup>hat</sup>. Dieser Erlaß trägt die Unterschrift von Dr. P i f f r a d e r - A c h a m e r .

Dok.O.IX, 225  
EV Teil B,  
S.358a-c  
Dok.O.IX, 206

Dr. R a n g bestreitet, zwar in seiner verantwortlichen Vernehmung vom 14. Dezember 1968 nicht, daß er von Tötungsbefehlen bzw. -erlassen Kenntnis erhalten habe, die in der Gruppe IV D von den zuständigen Referaten bearbeitet worden waren. Er weist jedoch entschieden den Vorwurf zurück, solche Erlasse jemals mitgezeichnet zu haben. Die vernommenen Schreibkräfte aus IV D 5, die Zeuginnen B e c k, W e i s e r und G r e i f e n d o r f, konnten Gegenteiliges nicht bekunden. Ebenso reichen die Angaben der Referatsangehörigen in IV D ~~5~~<sup>5</sup> und ~~5~~<sup>5</sup> B r a n d e n b u r g, F u m y, Dr. K n o b - l o c h und S i m o n sowie des stellvertretenden Gruppenleiters IV D, L i s c h k a und des Beschuldigten K ö n i g s h a u s nicht aus, den nur aus seiner Funktion als Gruppenleiter IV D hergeleiteten Verdacht einer Mitwirkung an Tötungserlassen aufrechtzuerhalten. Es muß deshalb davon

darauf, das die vorhandenen Dokumente nichts gegen-  
teiliges ergeben haben, nicht widerlegt werden.

Aus diesem Grunde ließ sich der Verdacht nicht nach-  
weisen, das Dr. R a n g als Gruppenleiter IV D die  
im Sachgebiet IV D 5 d von dem Beschuldigten  
K ö n i g a h a u a bearbeiteten Exekutionsbefehle  
gegen ausgewählte sowjetische Kriegsgefangene  
und die Sonderbehandlungsanordnungen in Einzelfällen  
gegen sowjetische und polnische Kriegsgefangene, ins-  
besondere den Exekutionsbefehl gegen den sowjetischen  
Kriegsgefangenen P a w e l a c h e n k o vom  
16. September 1943 - IV D 5 d B.Nr.1814\43 -  
mitgezeichnet habe. Andererseits steht fest, das er  
den sogenannten "Kugelbefehl gegen flüchtige Offi-  
ziere und Unteroffiziere" vom 2. März 1944  
- IV D 5 d Gl.44Ra - nicht unterschrieben hat. Dieser  
Erlas trägt die Unterschrift von Dr. P i r a d e r  
A c h a m e r .

Dr. R a n g bestreitet zwar in seiner verant-  
wortlichen Vernehmung vom 14. Dezember 1968 nicht,  
das er von Tötungsbefehlen bzw. -erlassen Kenntnis  
erhalten habe, die in der Gruppe IV D von den zu-  
ständigen Referenten bearbeitet worden waren. Er  
weist jedoch entschieden den Vorwurf zurück, solche  
Erlasse jemals mitgezeichnet zu haben. Die vernomme-  
nen Schreibkräfte aus IV D 5, die Zeuginnen B e c k  
W e i s e r und G r e i f e n d o r f, konnten  
Gegenteiliges nicht bekunden. Ebenso reichen die  
Angaben der Referatsangehörigen in IV D 5,  
B r a n d e n b u r g, F u m y, Dr. K n o p -  
l o c h und S i m o n sowie des stellvertre-  
nden Gruppenleiters IV D, L i s a c h a und des  
Beschuldigten K ö n i g a h a u a nicht aus, den  
nur aus seiner Funktion als Gruppenleiter IV D her-  
geleiteten Verdacht einer Mitwirkung an Tötungs-  
erlassen aufrechtzuerhalten. Es muß deshalb davon

Dok.0.IX, 222  
EV Teil B,  
2.328a-c  
Dok.0.IX, 206



etwa mindestens 4.000 exekutierten sowjetischen Kriegsgefangenen

ermittelt. Ein grober Teil von

ihnen wurde ab Herbst 1941 bis

zum Dienstantritt des Beschul-

digten in dem zu einer Genick-

schußanlage (nachdem Vorbild des

KL Sachsenhausen) umgebauten

Pferdestall liquidiert. Die

Opferzahl von etwa 6.000 ermit-

telte der Zeuge, Professor Kogon,

in Zusammenarbeit mit anderen

Häftlingen und den amerikanischen

Ermittlungsbehörden. Sie wird

indirekt von dem Zeugen Bleicher

bestätigt, dem es gelang, zu-

sammen mit anderen Häftlingen

die Ausweispapiere und sonstigen

Personaldokumente, die den so-

wjetischen Kriegsgefangenen vor

ihrer Erschießung im "Pferde-

stall" abgenommen worden waren,

in der Effektenverwaltung zu

sammeln und zu verstecken. Nach

seinen letzten Angaben handelte

es sich um mehrere tausend Pässe

und andere Personalspapiere.

Bd. X, 54

Bd. XXII, 25, 26

f) KL Auschwitz

Über die systematischen Tötungen  
ausgesondeter sowjetischer

Kriegsgefangener im KL Auschwitz

haben sich bis heute keine ex-

akten Zahlen ermitteln lassen,

da das vorhandene Urkundenmate-

rial die vom RSHA angeordneten

Exekutionen ausgesondeter

Kriegsgefangener nicht von den

ausgegangen werden, daß die Referenten der Gruppe IV D befugt waren, sich unmittelbar in Sachfragen an den Amtschef IV zu wenden und ihm Tötungserlasse und Sonderbehandlungsanordnungen direkt zur Unterschrift vorzulegen. Da sonstige konkrete Anhaltspunkte oder Beweismittel nicht zur Verfügung stehen, ist bei dieser Sachlage das Verfahren gegen Dr. R a n g einzustellen.

- 4 -

Dr. R a n g einzustellen.  
bei dieser Sachlage das Verfahren gegen  
Beweismittel nicht zur Verfügung stehen, ist  
gen. Da sonstige konkrete Anhaltspunkte oder  
Anordnungen direkt zur Untersuchung vorzu-  
nehmen und ihm Tötungserlasse und Sonderbehandlungs-  
in Schriften an den Amtschef IV zu wenden  
Gruppe IV D befügt waren, sich unmittelbar  
ausgesprochen werden, das die Referenten der



sonstigen Sterbefällen der  
 Kriegsgefangenen trennt. So sind  
 nur einzelne Erschießungs- oder  
 Vergasungsaktionen von Kriegs-  
 gefangenen bekannt, die unmittel-  
 bar nach ihrer Einlieferung ver-  
 nichtet wurden, ohne in das  
 Kriegsgefangenenlager Birkenau  
 oder andere Teillager des Lager-  
 komplexes Auschwitz aufgenommen  
 worden zu sein. Die den Einlie-  
 ferungen unmittelbar folgenden  
 Tötungen lassen den sicheren  
 Schluß zu, daß es sich um ausge-  
 sonderte Kriegsgefangene handelte.

Von 10.000 im November 1941 einge-  
 lieferten sowjetischen Kriegs-  
 gefangenen wurden noch im KL  
 Auschwitz weitere 1.000 ausge-  
 sondert und vergast bzw. erschos-  
 sen. Außerdem traten laufend  
 Transporte ein, die sofort mit  
 Gas liquidiert wurden, darunter  
 ein Transport von 900 sowjeti-  
 schen Kriegsgefangenen. Höss,  
 Kommandant des KL Auschwitz,  
 machte hierüber nach Kriegs-  
 ende folgende Angaben:

Dok. O. KL II,  
 Seite 22 des Brand-  
 huber-Berichtes

Dok. O. KL II,  
 Höss-Bericht  
 Seite 121-122, 155

2.2) Der Beschuldigte

Pers.H. P<sub>1</sub> 58

Kurt Paul Werner L i s c h k a ,  
früher Oberregierungsrat und  
SS-Obersturmbannführer,  
geboren am 16. August 1909 in Breslau,  
wohnhaft in Köln-Hohweide,  
Bergisch-Gladbacher-Straße 554,

kam als Beschuldigter im Rahmen dieses Verfahrens in Betracht, weil er ab November 1943 der Gruppe IV D angehörte. Er bestreitet, als Vertreter des Gruppenleiters IV D, Dr. R a n g , eingesetzt worden zu sein und hält dessen Angaben hierzu für unzutreffend. Nach einer allgemeinen informativischen Beschäftigung in den einzelnen Referaten der Gruppe IV D übernahm er etwa im Februar 1944 das Referat IV D 1 (Protektoratsangelegenheiten) von seinem Vorgänger Dr. L e t t ~~ow~~ und verblieb, unterbrochen durch verschiedene Sondereinsätze (Sonderkommission 20. Juli 1944 bis Ende Oktober 1944, Sonderkommission Slowakischer Aufstand), bis zum Kriegsende in dieser Dienststellung, zuletzt im Ausweichlager Dachs bei Trebnitz. Soweit Dr. R a n g ihn als Leiter der ab 1. April 1944 so benannten Gruppe IV B des RSHA bezeichnete, bestreitet er ebenfalls, diese Dienststellung innegehabt zu haben. Gegenteiliges konnte ihm nicht mit ausreichender Sicherheit nachgewiesen werden.

Den Beschuldigten K ö n i g s h a u s kannte er aus dem Sachgebiet II B ~~4~~ X (Katholische Kirchen) <sup>des ~~deutschen~~ Reiches</sup> aus der Zeit ab 1936, als er - Lischka - bis 1937 Leiter dieses Sachgebietes und bis Ende 1938 Leiter des Referates II B X war. Anschließend übernahm ~~Lischka die Leitung der Abteilung II B~~ ~~Das Ende 1938 in~~ ~~der~~ ~~verbliebte~~ L i s c h k a noch eine Erinnerung an den Beschuldigten K ö n i g s h a u s aus der Zeit seiner Tätigkeit

2) Der Beschuldigte

Pers.H. P. 1 58

Kurt Paul Werner I i a c h k a ,  
früher Oberregierungsrat und  
SS-Obersturmbannführer,  
geboren am 16. August 1909 in Breslau,  
wohnt in Köln-Hohweide,  
Bergisch-Gladbacher-Straße 524.

Kam als Beschuldigter im Rahmen dieses Verfahrens  
in Betracht, weil er ab November 1943 der Gruppe  
IV D angehörte. Er bestreitet, als Vertreter des  
Gruppenleiters IV D, Dr. R a n g , eingesetzt  
worden zu sein und hält dessen Angaben hierzu für  
unzutreffend. Nach einer allgemeinen Information  
schen Beschäftigung in den einzelnen Referaten der  
Gruppe IV D übernahm er etwa im Februar 1944 das  
Referat IV D I (Protektorsangelegenheiten) von  
seinem Vorgänger Dr. I e t o w und verließ  
unterbrochen durch verschiedene Sonderaufträge  
(Sonderkommission SO. Juli 1944 bis Ende Oktober 1944,  
Sonderkommission Slowakischer Aufstand), bis zum  
Kriegsende in dieser Dienststellung, zuletzt im  
Ausweichlager Dachs bei Trebnitz. Soweit Dr. R a n g  
ihn als Leiter der ab 1. April 1944 so benannten  
Gruppe IV B des RSHA bezeichnet, bestreitet er  
ebenfalls, diese Dienststellung innegehabt zu haben.  
Gegenfeitiges konnte ihm nicht mit zureichender  
Sicherheit nachgewiesen werden.

Den Beschuldigten K ö n i g a n a kannte er  
aus dem Sachgebiet II B I (Katholische Kirchen)  
aus der Zeit ab 1936, als er - Dachs - bis 1937  
Leiter dieses Sachgebietes und bis Ende 1937  
Leiter des Referates II B 2 war.  
Dagegen verneinte I i a c h k a  
noch eine Erinnerung an den Beschuldigten  
K ö n i g a n a aus der Zeit seiner Tätigkeit



ohen in der Menge. Mich betiel doch ein Unbehagen, so ein Erschauern, obwohl ich mit den Gastod schlimmer vorgestellt hatte. Ich stellte mir darunter waren mer ein qualvolles Ersticken vor. Die Leichen waren aber durchwegs ohne jegliche Verkrampfung. Wie mir die Ärzte erklärten, wirkte die Blausäure lähmend auf die Lunge, die Wirkung wäre aber so plötzlich und so stark, daß es nicht zu den Erstickungserscheinungen wie z.B. durch Leuchtgas oder durch allgemeine Luftentziehung des Sauerstoffs führe. Über die Tötung der russischen Kriegesgefangenen an und für sich machte ich mir damals keine Gedanken. Es war befohlen, ich hatte es durchzuführen. Doch ich muß offen sagen, auf mich wirkte diese Vergasung beruhigend, da ja in absehbarer Zeit mit der Massen-Vernichtung der Juden begonnen werden mußte, und noch war weder Eichmann noch mir die Art der Tötung dieser zu erwartenden Massen klar."

Die Tötungen aussondierter sowjetischer Kriegesgefangener wurden im KL Auschwitz bis Anfang 1944 fortgesetzt.

g) Weitere KL

In den KL Mauthausen und Neungamme wurden vor Dienstantritt des Besuchtdigten einzelne Massenexecutionen aussondierter sowjetischer Kriegesgefangener durchgeführt, so z.B. in Mauthausen

Bd. VIII, 93-94;  
Dok. O. KL VII b u. c

im November 1941 (in zwei Transporten) und Offiziere 236 Kommissare  
am 26.1.1942 1 Kommissar  
am 17.3.1942 11 Komm. u. Offiz.  
am 23.3.1942 26 " " "

und im KL Neungamme  
im Oktober 1941

43 sowjet. Kriegs-  
gefangene

in der ~~Gruppe~~ <sup>Abteilung</sup> IV D, später Abteilung IV B 2, ~~ge-~~  
~~habt~~ zu haben.

Die Zeuginnen K e m p e , B e c k , G r e i -  
f e n d o r f , G ü n t h e r u n d W e i s e r  
verneinen, daß L i s c h k a während ihrer Tä-  
tigkeit als Schreibkräfte in den Referaten IV D ~~5~~  
~~und 5a~~ <sup>Referat</sup> bzw. Referat <sup>IV B 2</sup> ~~IV B 2~~ ~~gelangen~~ ~~habe~~ Gelegenhei-  
ten ~~polnische~~ ~~Kriegsgefangener~~ ~~Kriegsgefangener~~  
befaßt gewesen ist. Ebenso enthalten die Aussagen  
der Angehörigen dieser Referate, B r a n d e n -  
b u r g , K r e t s c h m a n n , S i m o n ,  
Dr. K n o b l o c h u n d Z i m m e r m a n n  
keine konkreten Angaben in dieser Richtung.

Bd. XXI, 172ff

L i s c h k a selbst bestritt bei seiner verant-  
wortlichen Vernehmung am 13. März 1970, jemals  
Tötungserlasse, Exekutionsbefehle oder Sonder-  
behandlungsanordnungen gegen polnische oder so-  
wjetische Kriegsgefangene mitgezeichnet zu haben.  
Da einschlägige Dokumente nicht vorhanden sind,  
die das Gegenteil zu beweisen geeignet sein könnten,  
war ihm seine Einlassung nicht zu widerlegen. Das  
Verfahren gegen ihn ist deshalb einzustellen.

in der Gruppe IV D, später Abteilung IV B 2, ge-  
hört zu haben.

Die Zeuginnen Kemppe, Beck, Grei-  
fenbort, Günther und Weiser  
verneinen, daß Liacka während ihrer Tä-  
tigkeit als Schreibkräfte in den Referat IV D 2

bzw. dem Referat IV B 2 mit Angelegenhei-

ten sowjetischer Kriegesangelegen-  
heiten befaßt gewesen ist. Ebenso enthalten die Aussagen  
der Angehörigen dieser Referate, Branden-  
burg, Kretschmann, Simon,  
Dr. Knobloch und Zimmermann

keine konkreten Angaben in dieser Richtung.

Liacka selbst bestritt bei seiner verant-

wortlichen Vernehmung am 13. März 1970, jemals

Bd. XXI, 172ff

Tötungserlasse, Exekutionsbefehle oder Sonder-

behandlungsanordnungen gegen polnische oder so-

wjetische Kriegesangehörige mitgeteilt zu haben.

Da einschlägige Dokumente nicht vorhanden sind,

die das Gegenteil zu beweisen geeignet sein könnten,

war ihm seine Einlassung nicht zu widerlegen. Das

Verfahren gegen ihn ist deshalb einzustellen.



In beiden KL fanden in den Jahren 1942 bis 1944 weitere Massenezekutionen statt, die im Abschnitt VI behandelt werden.

Es ist davon auszugehen, daß auch in anderen KL des Reichsgebietes weitere Massentötungen dieser Art durchgeführt wurden, die sich jedoch weder durch Urkunden noch durch detaillierte Zeugenaussagen nachweisen lassen, z.B. in den KL Stuthof, Natzweller, Doras-Mittelbau u.a. Im Generalgouvernement fanden ebenfalls Massenliquidierungen außer in der Nähe der Kriegesfangenenlager auch in Konzentrationslagerähnlichen Kriegesfangenenlagern in Lublin, Lemberg, Siedlce, Przemysl, Rawa-Ruska und anderen Lagern statt.

3) Der Beschuldigte

Pers.H.P<sub>r</sub> 26     c     Joachim R e i c h e n b a c h ,  
früher Kriminalrat und  
SS-Hauptsturmführer,  
geboren am 14. August 1907 in Berlin,  
wohnhaft in Hamburg - Sülldorf,  
Op'n Hainholt 35c,

war im Jahre 1942 etwa 8 Monate lang Angehöriger des Referates IV A 1 des RSHA. Infolge seines Dienst-ranges und seiner Zugehörigkeit zum belasteten Referat IV A 1 bestand der Verdacht, daß er an den Aussonderungen sowjetischer Kriegsgefangener mindestens insoweit mitgewirkt haben könnte, als er an den Vernehmungen einzelner bereits ausgesonderter Kommissare und Politruks mitgewirkt und sie nach den Vernehmungen an die Stalags zwecks Abgabe an die Gestapo zur Exekution in einem KL zurücküberstellt haben könnte.

Bd.XXIV,101ff

Der Beschuldigte R e i c h e n b a c h bestritt in seiner verantwortlichen Vernehmung vom 8.Oktober 1970, sowjetische Kriegsgefangene im Referat IV A 1 vernommen zu haben. Aus Geheimhaltungsgründen habe er, so gibt er weiter an, von Aussonderungen damals überhaupt nichts erfahren. Zwar ~~habe~~ er an den Beschuldigten K ö n i g s h a u s auf Vorhalt wieder, habe jedoch mit ihm zu keiner Zeit zusammengearbeitet und von dessen Tätigkeit auch keine Kenntnis erhalten.

Die Aussagen der Angehörigen des Referates IV A 1, namentlich von L i n d o w , F u m y , Dr. K n o b l o c h , K l i n g , W u t h e und S i m o n sowie der Schreibkräfte F i s c h e r , S c h r e i e r , B e c k und S c h u l t enthalten keine Belastungen des R e i c h e n b a c h bezüglich des Gegenstandes dieses Verfahrens.

3) Der Beschuldigte

Pers.H.P. 26

Op'n Hainholt 35c,  
wohnt in Hamburg - Silldorf,  
geboren am 14. August 1907 in Berlin,  
SS-Hauptsturmführer,  
früher Kriminalrat und  
Jochim Reichenhahn,

war im Jahre 1942 etwa 8 Monate lang Angehöriger  
des Referates IV A I des RSHA. Infolge seines Dienst-  
ranges und seiner Zugehörigkeit zum belasteten Refe-  
rat IV A I bestand der Verdacht, daß er an den Aus-  
sondierungen sowjetischer Kriegsgefangener mindestens  
insoweit mitgewirkt haben könnte, als er an den Ver-  
nehmungen einzelner bereits ausgesondelter Kommissare  
und Politika mitgewirkt und sie nach den Verneh-  
mungen an die Stabszwecke Abgabe an die Gestapo  
zur Exekution in einem KL zurücküberstellt haben  
könnte.

Bd. XXIV, 101ff

Der Beschuldigte Reichenhahn bestreift in  
seiner verantwortlichen Vernehmung vom 8. Oktober 1970  
sowjetische Kriegsgefangene im Referat IV A I vernom-  
men zu haben. Aus Geheimhaltungsgründen habe er, so  
gibt er weiter an, von Aussondierungen damals über-  
haupt nichts erfahren. Zwar erinnere er sich an den  
Beschuldigten Königshaus auf Vorhalt  
wieder, habe jedoch mit ihm zu keiner Zeit zusammen-  
gearbeitet und von dessen Tätigkeit auch keine  
Kenntnis erhalten.

Die Aussagen der Angehörigen des Referates IV A I,  
namentlich von Lindow, Fumy,  
Dr. Knobloch, Kling, Wuthe und  
Simon sowie der Schreibkräfte Fischer,  
Schreier, Beck und Schmitz ent-  
halten keine Belastungen des Reichenhahn  
bezüglich des Gegenstandes dieses Verfahrens.



Das sind Mindestoperanzahlen, deren Unvollständigkeit hauptsächlich auf der rechtzeitigen Vernichtung aller einschlägigen Unterlagen beruht. Das trifft insbesondere für das Generalgouvernement, in dem in zahlreichen Fällen die ausgedehnten Krieges- tangenen auch in der Nähe der Kriegesgefangenenlager erschossen worden sind, zu. Zählt man noch die Erschiebungsziffern der Einsatzgrup- pen hinzu, so beweisen diese Zahlen ausreißend die historische These, daß die Wehrmacht in ihren Truppen- verbänden es nicht daran hat fehlen lassen, den Kommissarsbefehl unaus- geführt zu lassen, wo sie nur konnte, auch wenn das OKW/AWA nach Beginn des Ostfeldzuges am 22. Juni 1941 Fortfuhr, in Anlehnung an die Ein- satzbefehle durch Weisungen an die Kommandanturen der Kriegesgefangen- nenlager die Aussonderungen zu un- tersützen.

III. Inhalt der die Aussonderungen anord-

nenden Einsatzbefehle des RSHA und

Erlasse des OKW

1. Allgemeines

Der geschichtliche Rückblick auf die Entwicklung des "Kommissar- befehls" des OKW war erforderlich, um die Gründe aufzuzeigen, die es Himmler und Heydrich im RSHA mög- lich machten, den von Hitler der Wehrmacht am 30. März 1941 erteil- ten Auftrag vollständig an sich

Dokumente, die Gegenteiliges zu diesen Aussagen und der Einlassung nachzuweisen geeignet wären, sind nicht vorhanden. Mangels sonstiger konkreter Anhaltspunkte ist daher das Verfahren gegen R e i c h e n b a c h einzustellen.

Dokumente, die Gegenteiliges zu diesen Aussagen  
und der Einsassung nachzuweisen geeignet wären,  
sind nicht vorhanden. Mangel an sonstiger konkre-  
ter Anhaltspunkte ist daher das Verfahren gegen  
R e i c h e n b a c h einzustellen.

Dokumente, die Gegenteiliges bezeugen und der Einlassung nachzuweisen, sind nicht vorhanden. Mangels sonstiger Anhaltspunkte ist daher der Angabe des Zeugen Dr. Dr. Giesecke entnommen, der durch seine Häftlingsfunktionen im Schutzhaftlager (Blockschreiber bis Januar 1942, später Schreiber in der Verpflegungsverwaltung) in der Lage war, genaue Beobachtungen über Zeitraum und Zahl der Exekutionen zu machen. Dr. Dr. Giesecke gibt an, daß allein in der Zeit vom 18. Oktober 1941 (Beginn der Massenerschießungen sowjetischer Kriegsgefangener im KL Flossenbürg) bis zum Frühjahr 1942 mindestens 1.350 sowjetische Kriegsgefangene liquidiert worden seien. Die Gesamtzahl der im KL Flossenbürg verstorbenen sowjetischen Kriegsgefangenen - einschließlich der exekutierten - soll nach Berechnungen des Flossenbürgkomitees 26.430 betragen.

Bd. VI, 95

e) KL Buchenwald

Im amerikanischen Militärgerichtsverfahren in Dachau gegen den HSSPf des Oberabschnittes Werra-Fulda, Erbprinz Josias Fürst zu Waldeck und Pyrmont, den KL-Kommandanten Pister und weitere Angehörige der Kommandantur - Case N° 000 - 50 - 9 - wurde für die Zeit von Herbst 1941 bis Sommer 1944 eine Gesamtzahl von

Dok.0. KL IIIe/1-2

4) Der Beschuldigte

Pers.H. P<sub>k</sub> 24

Andreas K e m p e l ,  
früher Kriminalsekretär,  
geboren am 13. Juli 1904 in Hintersteinau,  
wohnhaft in Wiesbaden, Hollerbornstraße 12,

gehörte von Anfang bis Kriegsende als Sachbe-  
arbeiter dem Sachgebiet IV A 1 a des RSHA an. Er  
war deshalb als Beschuldigter in das Verfahren ein-  
bezogen worden. Zu seinen speziellen Aufgaben gehör-  
te es, Vorgänge gegen Kommunisten auszuwerten und in  
einer Kartei zu vermerken. Außerdem war er im Vor-  
zimmer des Referatsleiters IV A 1, V o g t , mit  
der Aktenvorlage beschäftigt.

Bd.VIII,16

In seinen verantwortlichen Vernehmungen vom  
11. Juni und 10. Dezember 1968 bestritt der Be-  
schuldigte K e m p e l , Vorgänge bearbeitet  
oder weitergereicht zu haben, die polnische oder  
sowjetische Kriegsgefangene betrafen. Er gab an,  
d<sup>ie</sup> ~~er~~ zuständigen Sachbearbeiter in IV A 1 c,  
T h i e d e k e , später K ö n i g s h a u s ,  
hätten ihre Vorgänge immer persönlich dem Refe-  
ratsleiter V o g t zur Unterschrift vorgelegt.  
Aus diesem Grunde seien ihm, abgesehen von der  
strengen Geheimhaltung und der Tatsache, daß er  
nie für Kriegsgefangene zuständig gewesen sei,  
die Kriegsgefangenen-Vorgänge damals nicht bekannt  
geworden.

<sup>dem Ergebnis</sup>  
Nach ~~den Ermittlungen~~ ~~Kempele~~ ~~den Beschuldigten~~ ~~Beschul-~~  
~~digten~~ ~~Kempele~~ nicht widerlegt werden, Kriegs-  
gefangenen-Vorgänge nicht bearbeitet oder sonst-  
wie an Tötungsvorgängen gegen polnische oder so-  
wjetische Kriegsgefangene mitgewirkt zu haben.  
Die Aussagen der übrigen Referatsangehörigen,  
insbesondere der Schreibkräfte B e c k , A r n d t

4) Der Beschuldigte

Pers.H. P. 24

Adresse K e m p e I ,  
früher Kriminalsekretär,  
geboren am 13. Juli 1904 in Hinterstein,  
wohnt in Wiesbaden, Hollerbornstraße 12,

gehörte von Anfang die Kriegsende als Sachbe-  
arbeiter dem Sachgebiet IV A 1 a des RSHA an. Er  
war deshalb als Beschuldigter in das Verfahren ein-  
bezogen worden. Zu seinen speziellen Aufgaben gehör-  
te es, Vorgänge gegen Kommunisten auszuwerten und in  
einer Kartei zu vermerken. Außerdem war er im Vor-  
zimmer des Referatsleiters IV A 1, V o g t , mit  
der Aktenvorlage beschäftigt.

Bd.VIII, 16

In seinen verantwortlichen Vernehmungen vom  
11. Juni und 10. Dezember 1968 bestritt der Be-  
schuldigte K e m p e I , Vorgänge bearbeitet  
oder weitergereicht zu haben, die polnische oder  
sowjetische Kriegsgefangene betrafen. Er gab an,  
die zuständigen Sachbearbeiter in IV A 1 c,  
T h i e d e , später K ö n i g a n n a ,  
hätten ihre Vorgänge immer persönlich dem Refe-  
ratsleiter V o g t zur Unterschrift vorgelegt.  
Aus diesem Grunde seien ihm, abgesehen von der  
strengen Geheimhaltung und der Tatsache, daß er  
nie für Kriegsgefangene zuständig gewesen sei,  
die Kriegsgefangenen-Vorgänge damals nicht bekannt  
geworden.

Nach dem Ergebnis der Ermittlungen kann dem Beschul-  
digten K e m p e I nicht widerlegt werden, Kriegs-  
gefangenen-Vorgänge nicht bearbeitet oder sonst-  
wie an Tötungsvorgängen gegen polnische oder so-  
wjetische Kriegsgefangene mitgewirkt zu haben.  
Die Aussagen der übrigen Referatsangehörigen,  
insbesondere der Schreibkräfte B e c k , A r n d t

4) Der Beschuldigte

Pers.H.1P<sub>K</sub> 24

Andreas K e m p e l ,  
früher Kriminalsekretär,  
geboren am 13. Juli 1904 in Hintersteinau,  
wohnhaft in Wiesbaden, Hollerbornstraße 12,

gehörte von Anfang bis Kriegsende als Sachbe-  
arbeiter dem Sachgebiet IV A 1 a des RSBA an. Er  
war deshalb als Beschuldigter in das Verfahren ein-  
bezogen worden. Zu seinen speziellen Aufgaben gehör-  
te es, Vorgänge gegen Kommunisten auszuwerten und in  
einer Kartei zu vermerken. Außerdem war er im Vor-  
zimmer des Referatsleiters IV A 1, V o g t , mit  
der Aktenvorlage beschäftigt.

Bd.VIII,16

In seinen verantwortlichen Vernehmungen vom  
11. Juni und 10. Dezember 1968 bestritt der Be-  
schuldigte K e m p e l , Vorgänge bearbeitet  
oder weitergereicht zu haben, die polnische oder  
sowjetische Kriegsgefangene betrafen. Er gab an,  
die zuständigen Sachbearbeiter in IV A 1 b,  
T h i e d e k e , später K ü n i g s h a u s ,  
hätten ihre Vorgänge immer persönlich dem Refer-  
ratsleiter V o g t zur Unterschrift vorgelegt.  
Aus diesem Grunde seien ihm, abgesehen von der  
strengen Geheimhaltung und der Tatsache, daß er  
nie für Kriegsgefangene zuständig gewesen sei,  
die Kriegsgefangenen-Vorgänge damals nicht bekannt  
geworden.

Nach dem Ergebnis der Ermittlungen kann dem Beschul-  
digten Kempel nicht widerlegt werden, Kriegs-  
gefangenen-Vorgänge nicht bearbeitet oder sonst-  
wie an Tötungsvorgängen gegen polnische oder so-  
wjetische Kriegsgefangene mitgewirkt zu haben.  
Die Aussagen der übrigen Referatsangehörigen,  
insbesondere der Schreibkräfte B e c k , A r n d t

sonstigen Sterbefällen der  
 Kriegsgefangenen trennt. So sind  
 nur einzelne Erschießungs- oder  
 Vergasungsaktionen von Kriegs-  
 gefangenen bekannt, die unmittel-  
 bar nach ihrer Einlieferung ver-  
 nichtet wurden, ohne in das  
 Kriegsgefangenenlager Birkenau  
 oder andere Teillager des Lager-  
 komplexes Auschwitz aufgenommen  
 worden zu sein. Die den Einlie-  
 ferungen unmittelbar folgenden  
 Tötungen lassen den sicheren  
 Schluß zu, daß es sich um ausge-  
 sonderte Kriegsgefangene handelte.

Von 10.000 im November 1941 einge-  
 lieferten sowjetischen Kriegs-  
 gefangenen wurden noch im KL  
 Auschwitz weitere 1.000 ausge-  
 sondert und vergast bzw. erschos-  
 sen. Außerdem trafen laufend  
 Transporte ein, die sofort mit  
 Gas liquidiert wurden, darunter  
 ein Transport von 900 sowjeti-  
 schen Kriegsgefangenen. Höss,  
 Kommandant des KL Auschwitz,  
 machte hierüber nach Kriegs-  
 ende folgende Angaben:

Dok. O. KL II,  
 Seite 22 des Brand-  
 huber-Berichtes  
 Dok. O. KL II  
 Höss-Bericht  
 Seite 121-122, 155

und F i s c h e r sowie der Sachbearbeiter in IV A 1, F u m y , H o f f m a n n , K l i n g , O r t m a n n und M e y e r sowie des Referatsleiters L i n d o w stehen seiner Einlassung nicht entgegen. Dokumente, die Gegenteiliges enthalten könnten, liegen nicht vor. Mangels sonstiger konkreter Anhaltspunkte, aus denen sich eine Belastung ergeben könnte, ist daher das Verfahren gegen den Beschuldigten K e m p e l einzustellen.

und Fischer sowie der Sachbearbeiter  
in IV A 1, Fumy, Hofmann,  
Kling, Ortman und Meyer  
sowie des Referatsleiters Lindow stehen  
seiner Einlassung nicht entgegen. Dokumente,  
die Gegenteiliges enthalten könnten, liegen  
nicht vor. Mangels sonstiger konkreter Anhalts-  
punkte, aus denen sich eine Belastung ergeben  
könnte, ist daher das Verfahren gegen den Be-  
schuldigten K e m p e l einzustellen.

etwa mindestens 4.000 exekutier-  
und P i s c h e t e n s o w j e t i s c h e n K r i e g s g e f a n g e n e n  
in IV A 1, P u m y, e r m i t t e l t. E i n g r o ß e r T e i l v o n  
K l i n g, O r i n n e n w u r d e a b H e r b s t 1 9 4 1 b i s  
sowie des Referat z u m D i e n s t a n t r i t t d e s B e s c h u l -  
seiner Einlassung d i g t e n i n d e m z u e i n e r G e n i c k -  
die Gegenteilig e s c h u ß a n l a g e ( n a c h d e m V o r b i l d d e s  
nicht vor, M a n g e l K L S a c h s e n h a u s e n) u m g e b a u t e n s -  
punkte, a u s d e n e r P f e r d e s t a l l l i q u i d i e r t. D i e a n  
könnte, i s t d a h e r O p f e r z a h l v o n e t w a 6. 0 0 0 e r m i t -  
schuldigten K e t t e l t e d e r Z e u g e, P r o f e s s o r K o g o n,  
in Zusammenarbeit mit anderen  
Häftlingen und den amerikanischen  
Ermittlungsbehörden. Sie wird  
indirekt von dem Zeugen Bleicher  
bestätigt, dem es gelang, zu-  
sammen mit anderen Häftlingen  
die Ausweispapiere und sonstigen  
Personaldokumente, die den so-  
wjetischen Kriegsgefangenen vor  
ihrer Erschießung im "Pferde-  
stall" abgenommen worden waren,  
in der Effektenverwaltung zu  
sammeln und zu verstecken. Nach  
seinen letzten Angaben handelte  
es sich um mehrere tausend Pässe  
und andere Personalpapiere.

Bd. X, 54

Bd. XXII, 25, 26

f) KL Auschwitz

Über die systematischen Tötungen  
ausgesonderter sowjetischer  
Kriegsgefangener im KL Auschwitz  
haben sich bis heute keine ex-  
akten Zahlen ermitteln lassen,  
da das vorhandene Urkundenmate-  
rial die vom RSHA angeordneten  
Exekutionen ausgesonderter  
Kriegsgefangener nicht von den

5) Der Beschuldigte

Pers.H.P.<sub>k</sub> 71

Gerhard K l i n g ,  
früher Kriminalsekretär und  
SS-Untersturmführer,  
geboren am 19. April 1903 in Berlin,  
wohnhaft in München 42, Veit-Stoss-Straße 17,

gegen den das Verfahren bezüglich des Teilkomplexes Einzeltötungen polnischer Kriegsgefangener bereits am 5. August 1968 eingestellt worden ist, ist in das die Massentötungen sowjetischer Kriegsgefangener betreffende Verfahren als Beschuldigter einbezogen worden, weil er dem belasteten Referat IV A 1 bis etwa Anfang 1942 (wahrscheinlich Februar 1942) als Sachbearbeiter angehört hatte.

Die Ermittlungen habe keine konkreten Hinweise dafür ergeben, daß er mit Tötungsvorgängen gegen Kriegsgefangene befaßt gewesen ist. Die Schreibkräfte des Sachgebietes IV A 1 c haben ihn nicht als Angehörigen dieses Sachgebietes bezeichnet. Er soll ausschließlich im Sachgebiet "Linksopposition" SPD-Angelegenheiten bearbeitet haben. Belastende Dokumente liegen gegen ihn nicht vor. Von einer verantwortlichen Vernehmung ist deshalb abgesehen worden. Das Verfahren gegen K l i n g ist einzustellen.

- 11 -

2) Der Beschuldigte

Pers.H.P. K 71

Gerhard K i i n g ,  
früher Kriminalsekretär und  
SS-Unterschlüßler,  
geboren am 19. April 1903 in Berlin,  
wohnt in München 42, Veit-Stoss-Straße 17.

gegen den das Verfahren bezüglich des Teilkomplexes  
Einzelaktionen polnischer Kriegsgefangener bereits  
am 5. August 1968 eingestellt worden ist, ist in das  
die Massentötungen sowjetischer Kriegsgefangener  
betroffende Verfahren als Beschuldigter einbezogen  
worden, weil er dem belasteten Referat IV A 1 die  
etwa Anfang 1942 (wahrscheinlich Februar 1942) als  
Sachbearbeiter angehört hatte.

Die Ermittlungen habe keine konkreten Hinweise  
dafür ergeben, daß er mit Tötungsvorgängen gegen  
Kriegsgefangene befaßt gewesen ist. Die Schreib-  
kräfte des Sachgebietes IV A 1 c haben ihn nicht  
als Angehörigen dieses Sachgebietes bezeichnet.  
Er soll ausschließlich im Sachgebiet "Linkspop-  
ulation" SPD-Angelegenheiten bearbeitet haben.  
Belastende Dokumente liegen gegen ihn nicht vor.  
Von einer verantwortlichen Vernehmung ist deshalb  
abgesehen worden. Das Verfahren gegen K i i n g  
ist einzustellen.



"Solche herausgefundenen politischen Funktionen der Roten Armee kamen nun auch zur Liquidierung nach Auschwitz. Die ersten kleinen Transporte wurden durch Exekutions-Kommandos der Truppe erschossen. Während einer Dienstreise hatte mein Vertreter, der Schutzhaftlagerführer Fritzsach, zur Tötung Gas verwendet. Und zwar das Blausäureapparat Cyclon B, das zur Ungezielteverteilung im Lager laufend gebraucht wurde und vorrätig lag. Nach meiner Rückkehr meldete er mir dies und beim nächsten Transport wurde wiederum dies Gas benutzt. Die Vergasung wurde in den Arrestzellen des Block 11 durchgeführt. Ich selbst habe mir die Tötung, durch eine Gasmaske geschützt, angesehen. Der Tod erfolgte in den vollgepflochten Zellen sofort nach Einwurf. Nur ein kurzes, schon fast ersticktes Schreien, und schon war es vorüber. So recht zum Bewußtsein ist mir diese erste Vergasung von Menschen nicht gekommen, ich war vielleicht zu sehr von dem ganzen Vorgang überhaupt beeindruckt. Stärker erinnere ich mich im alten Krematorium, da die Benutzung des Block 11 zuviel Umstände erforderlich machte. Es wurden einfach noch während des Entladens mehrere Löcher von oben durch die Erd- und Betondecke des Leichenraumes geschlagen. Die Russen mußten sich im Vorraum entkleiden und gingen alle ganz ruhig in den Leichenraum, da ihnen gesagt wurde, wie würden da entlaust. Der ganze Transport ging gerade genau in den Leichenraum, die Türe wurde zugeschlossen und das Gas durch die Öffnungen hineingeschüttet. Wie lange diese Tötung gedauert hat, weiß ich nicht. Doch war eine gesamte Weile das Gesumme noch zu vernehmen. Beim Einwerfen schrieen einige "Gas", darauf ging ein mächtiges Brüllen los und ein Drängen nach den beiden Türen. Diese hielten aber den Druck aus. Nach mehreren Stunden erst wurde geöffnet und entlaust. Da sah ich nun zum ersten Male die Gasteil-

28. FEB. 1971

40x

Pers.H. P<sub>n</sub> 39

6) Der Beschuldigte

Gustav Adolf N o ß k e  
Oberregierungsrat und  
SS-Obersturmbannführer,  
geboren am 29. Dezember 1902 in Halle/S.,  
wohnhaft in Düsseldorf, Rosenstraße 18,

war von Juni 1942 bis zum Frühsommer 1943,  
etwa Mai oder Juni 1943, Leiter des Referates  
IV D 5. Urkundlich steht u.a. fest, daß Noßke  
am 20. April 1943 ein Fernschreiben des Refera-  
tes IV D 5 zeichnete.

In seiner verantwortlichen Vernehmung vom  
1. Oktober 1968 zum Verfahren 1 Js 5.67 (RSHA)  
gibt N o ß k e an, sich sicher erinnern zu können,  
daß während seiner Tätigkeit als Leiter des Re-  
ferates IV D 5 die Angelegenheiten der Kriegsge-  
fangenen noch nicht vom Sachgebiet IV A 1 c zum  
Sachgebiet IV D 5 d übernommen worden waren. Diese  
Angaben stimmen mit den einschlägigen Dokumenten  
überein, aus denen hervorgeht, daß erst ~~im~~ Juni  
1943 die Kriegsgefangenen im Sachgebiet IV D 5 d  
bearbeitet worden sind. Das erste, Kriegsgefangene  
betreffende Dokument aus IV D 5 stammt vom  
17. Juni 1943 - IV D 5 Nr. 8034.44 - (betr. Post-  
verkehr sowjetischer Kriegsgefangener), das letzte  
Dokument aus IV A 1 c datiert vom 29. Mai 1943  
- IV A 1 c Nr. 10052.42 - (betr. Besuche von Ange-  
hörigen staatlicher Behörden und Parteidienst-  
stellen in Kriegsgefangenenlagern und Arbeitskom-  
mandos). Demnach nahm das für Kriegsgefangene zu-  
ständige Sachgebiet des Beschuldigten K ö n i g s -  
h a u s seine Tätigkeit in IV D 5 d erst im  
Juni 1943 zu einem Zeitpunkt auf, als der Beschul-  
digte N o ß k e die Leitung des Referates IV D 5  
gleichzeitig oder fast gleichzeitig an seinen  
Nachfolger, dem damaligen Regierungsrat und

Erlaß-Slg.  
2 A III e, S.94

Erlaß-Slg.  
2 A III e, S.93

6) Der Beschuldigte Pers. H. P. n 39

Gustav Adolf N o B k e  
Oberregierungsrat und  
SS-Operativführer,

geboren am 29. Dezember 1902 in Halle/S.,  
Wohnhaft in Düsseldorf, Rosenstraße 18,

war von Juni 1942 bis zum Frühsommer 1943,  
etwa Mai oder Juni 1943, Leiter des Referates  
IV D 5. Urkundlich steht u. a. fest, daß Noke  
am 20. April 1943 ein Fernschreiben des Referates  
IV D 5 zeichnete.

In seiner verantwortlichen Vernehmung vom  
1. Oktober 1968 zum Verfahren I Ja 5.67 (RSHA)  
gibt N o B k e an, sich sicher erinnern zu können,  
daß während seiner Tätigkeit als Leiter des Referates  
IV D 5 die Angelegenheiten der Kriegesfangenen  
noch nicht vom Sachgebiet IV A 1 c zum  
Sachgebiet IV D 5 übernommen worden waren. Diese  
Angaben stimmen mit den einschlägigen Dokumenten  
überein, aus denen hervorgeht, daß erst ab Juni  
1943 die Kriegesfangenen im Sachgebiet IV D 5  
bearbeitet worden sind. Das erste, Kriegesfangene  
betreffende Dokument aus IV D 5 stammt vom  
17. Juni 1943 - IV D 5 Nr. 8034.43 - (betr. Post-

Dokument aus IV A 1 c datiert vom 29. Mai 1943  
- IV A 1 c Nr. 10052.42 - (betr. Besuche von Angehörigen  
staatlicher Behörden und Parteidienststellen in  
Kriegesfangenenlagern und Arbeitskommandos).  
Demnach nahm das für Kriegesfangene zuständige  
Sachgebiet des Beschuldigten K ö n i g s a n  
am 29. Juni 1943 zu einem Zeitpunkt auf, als der Beschuldigte  
N o B k e die Leitung des Referates IV D 5  
gleichzeitig oder fast gleichzeitig an seinen  
Nachfolger, dem damaligen Regierungsrat und

Erlass-Stg.  
S A III e, 2.94  
Erlass-Stg.  
S A III e, 2.93



sonstigen Sterbefällen der  
Kriegsgefangenen trennt. So sind  
nur einzelne Frachtladungen- oder  
Versandaktionen von Kriegs-  
gefangenen bekannt, die unmittel-  
bar nach ihrer Einlieferung ver-  
nichtet wurden, ohne in das  
Kriegsgefangenenlager Birkenau  
oder andere Teillager des Lager-  
komplexes Auschwitz aufgenommen  
worden zu sein. Die den Einlie-  
ferungen unmittelbar folgenden  
Tötungen lassen den sicheren  
Schluß zu, daß es sich um ausge-  
sonderte Kriegsgefangene handelte.  
Von 10.000 im November 1941 einge-  
lieferten sowjetischen Kriegs-  
gefangenen wurden noch im KL  
Auschwitz weitere 1.000 ausge-  
sondert und vergast bzw. erschos-  
sen. Außerdem trafen laufend  
Transporte ein, die sofort mit  
Gas liquidiert wurden, darunter  
ein Transport von 900 sowjeti-  
schen Kriegsgefangenen. Höss,  
Kommandant des KL Auschwitz,  
machte hierüber nach Kriegs-  
ende folgende Angaben:

- 64c -

Dok. O. KL II,  
Seite 22 des Brand-  
huber-Berichtes  
Dok. O. KL II,  
Höss-Bericht  
Seite 121-122, 155

SS-Sturmbannführer Jobst Thiemann (verstorben am 29. November 1966 - StdA Gadderbaum, Reg.Nr. 850.66) übergeben hatte.

Das Verfahren gegen Noßke ist deshalb einzustellen, zumal auch sonst keine ihn konkret belastenden Umstände bezüglich des Komplexes der Massen- und Einzeltötungen von Kriegsgefangenen fest~~gestellt~~<sup>festgestellt</sup> worden sind. ~~Das~~ <sup>Im Rahmen dieses Verfahrens</sup> ~~Verfahrens~~ <sup>von einer verantwortlichen Vernehmung zum Gegenstand dieses Verfahrens konnte aus den dargelegten Gründen abgesehen werden</sup> ~~festgestellt~~ <sup>aus den dargelegten Gründen abgesehen werden</sup> ~~worden sind.~~ <sup>aus den dargelegten Gründen abgesehen werden</sup>

22-Sturmbannführer Jobat Thiemann (verstorben am 29. November 1966 - StBA Gdgbwam, Reg.Nr. 850.66) übergeben hatte.

Das Verfahren gegen N o B k e ist deshalb einzu- stellen, zumal auch sonst keine ihm konkret be- lastenden Umstände bezüglich des Komplexes der Massen- und Einzelötungen von Kriegesgefangenen im Rahmen dieses Verfahrens festgestellt worden sind. Von einer verantwortlichen Verneh- mung zum Gegenstand dieses Verfahrens konnte aus den dargelegten Gründen abgesehen werden.

"Solche herausgefundenen politischen Funktionen der Roten Armee kamen nun auch zur Liquidierung nach Auschwitz. Die ersten kleinen Transporte wurden durch Exekutions-Kommandos der Truppe erschossen. Während einer Dienstreise hatte mein Vertreter, der Schutzhaftlagerführer Fritzsich, zur Tötung Gas verwendet. Und zwar das Blausäurepräparat Cyclon B, das zur Ungezielteverteilung im Lager laufend gebraucht wurde und vorrätig lag. Nach meiner Rückkehr meldete er mir dies und beim nächsten Transport wurde wiederum dies Gas benutzt. Die Vergasung wurde in den Arrestzellen des Block 11 durchgeführt. Ich selbst habe mir die Tötung, durch eine Gasmaske geschützt, angesehen. Der Tod erfolgte in den vollgepflochten Zellen sofort nach Einwurf. Nur ein kurzes, schon fast ersticktes Schreien, und schon war es vorüber. So recht zum Bewußtsein ist mir diese erste Vergasung von Menschen nicht gekommen, ich war vielleicht zu sehr von dem ganzen Vorgang überhaupt beeindruckt. Stärker erinnere ich mich im alten Krematorium, da die Benutzung des Block 11 zuviel Umstände erforderlich machte. Es wurden ein Fach noch während des Entladens mehrere Löcher von oben durch die Erd- und Betondecke des Leichenraumes geschlagen. Die Russen mußten sich im Vorraum entkleiden und gingen alle ganz ruhig in den Leichenraum, da ihnen gesagt wurde, wie würden da entlaust. Der ganze Transport ging gerade genau in den Leichenraum. Die Türe wurde zugeschlossen und das Gas durch die Öffnungen hineingeschüttet. Wie lange diese Tötung gedauert hat, weiß ich nicht. Doch war eine gewisse Weile das Gesumme noch zu vernehmen. Beim Einwerfen schrieen einige "Gas", darauf ging ein mächtiges Brüllen los und ein Drängen nach beiden Türen. Diese hielten aber den Druck aus. Nach mehreren Stunden erst wurde geöffnet und entlüftet. Da sah ich nun zum ersten Male die Gasteilnehmer."



Pers.H. P<sub>sch</sub>

7) Der Beschuldigte

Walter S c h m i d t ,  
früher Regierungsamtmann im RSHA,  
geboren am 11. Dezember 1899 in Hamburg,  
wohnhaft in Kiel, Projensdorfer Straße 17,

war als Sachbearbeiter des belasteten Referates IV D 5, bei dem er ab etwa August 1943 beschäftigt gewesen ist, in das Verfahren einbezogen worden. Die Ermittlungen im Verfahren 1 Js 5/67 (RSHA) haben jedoch ergeben, daß S c h m i d t nicht dem für Kriegsgefangene zuständigen Sachgebiet IV D 5 d, sondern lediglich dem Sachgebiet IV D 5 c angehört hat, das Angelegenheiten der Ostarbeiter bearbeitete. Das Verfahren ist deshalb gegen ihn einzustellen, ~~ohne dabei~~ *ohne dabei* ~~seiner~~ *seiner* ~~verantwortlichen Vornehmung zum Gegenstand dieses~~ *verantwortlichen Vornehmung zum Gegenstand dieses* ~~Verfahrens bedarf.~~ *Verfahrens bedarf.*

Pers.H. P  
sch

7) Der Beschuldigte

Walter Schmidt,  
früher Regierungssmann im RSHA,  
geboren am 11. Dezember 1899 in Hamburg,  
Wohnhaft in Kiel, Projesdorfer Straße 17,

war als Sachbearbeiter des belasteten Referates  
IV D 5, bei dem er ab etwa August 1943 beschäfti-  
tigt gewesen ist, in das Verfahren einbezogen wor-  
den. Die Ermittlungen im Verfahren I 2a 5\67 (RSHA)  
haben jedoch ergeben, dass Schmidt nicht  
dem für Kriegseisengene zuständigen Sachgebiet  
IV D 5 b, sondern lediglich dem Sachgebiet  
IV D 5 c angehört hat, das Angelegenheiten der  
Ostarbeiter bearbeitete. Das Verfahren ist  
deshalb gegen ihn einzustellen, ohne dass es seiner  
verantwortlichen Vernehmung zum Gegenstand dieses  
Verfahrens bedarf.



chen in der Menge. Mich betraf doch ein Unbehagen, so ein Erschauern, obwohl ich mir den Gastod schlimmer vorgestellt hatte. Ich stellte mir darunter waren mer ein qualvolles Ersticken vor. Die Leichen waren aber durchwegs ohne jegliche Verkrampfung. Wie mir die Ärzte erklärten, wirkte die Blausäure lähmend auf die Lunge, die Wirkung wäre aber so plötzlich und so stark, daß es nicht zu den Erstickungserscheinungen wie z.B. durch Leuchtgas oder durch allgemeine Luftentziehung des Sauerstoffs führe. Über die Tötung der russischen Kriegsgefangenen an und für sich machte ich mir damals keine Gedanken. Es war befohlen, ich hatte es durchzuführen. Doch ich muß offen sagen, auf mich wirkte diese Vergasung beruhigend, da ja in absehbarer Zeit mit der Massen-Vernichtung der Juden begonnen werden mußte, und noch war weder Eichmann noch mir die Art der Tötung dieser zu erwartenden Massen klar."

Die Tötungen aussondierter sowjetischer Kriegsgefangener wurden im KL Auschwitz bis Anfang 1944 fortgesetzt.

g) Weitere KL

In den KL Mauthausen und Neungamme wurden vor Dienstantritt des Beschlüdigten einzelne Massenexecutionen aussondierter sowjetischer Kriegsgefangener durchgeführt, so z.B. in Mauthausen

Bd. VIII, 93-94;  
Dok. O. KL VII b u. c

im November 1941 (in zwei Transporten) und Offiziere

236 Kommissare

am 26.1.1942

1 Kommissar

am 17.3.1942

11 Komm. u. Offiz.

am 23.3.1942

26 " " "

und im KL Neungamme

im Oktober 1941

43 sowjet. Kriegsgefangene

Pers.H. P<sub>Z</sub> 21

8) Der Beschuldigte

Fritz Z i m m a t ,  
früher Polizeiobersekretär und  
SS-Untersturmführer,  
geboren am 2. Juli 1908 in Kiel,  
wohnhaft in Kiel, Klosterkirchhof 14/16,

soll nach den Telefonverzeichnissen des RSHA vom Mai 1942 und Juni 1943 Angehöriger des Referates IV D 3 (Staatsfeindliche Ausländer, Emigranten), sowie laut Seidel-Aufstellung des ab April 1944 eingerichteten Nachfolgereferates IV B 2 a (Ostgebiete, Sowjetunion) gewesen sein. Da letzteres u. u.a. auch für Kriegsgefangene zuständig war, wurde Z i m m a t in das Verfahren als Beschuldigter einbezogen. In seiner verantwortlichen Vernehmung vom 10. September 1968 erklärte er, er könne sich nicht mehr an die Bezeichnungen der Referate erinnern, bei denen er tätig gewesen sei. Er sei nur mit Verwaltungssachen beschäftigt gewesen. Auf keinen Fall habe er mit den Angelegenheiten von Kriegsgefangenen zu tun gehabt. Die ihm vorgehaltenen Sachbearbeiter für das Kriegsgefangenenwesen T h i e d e k e , G r ü n d l i n g und K ö n i g s h a u s kenne er nicht. Dem Referatsleiter IV D 5, T h i e m a n n , habe er dienstlich nicht unterstanden.

Nach Angaben des Beschuldigten P i l l i n g soll Z i m m a t nicht dem belasteten Sachgebiet IV D 5, sondern dem Sachgebiet IV D 3 angehört haben, bei dem dieser einfache Arbeiten (Registratur, Statistik) verrichtet habe. Die in IV D 5/IV B 2 a tätig gewesenen Zeuginnen B e c k, G ü n t h e r und W e i s e r sowie der Registrator S i m o n können sich nicht erinnern,

Pers.H. P. 21

8) Der Beschuldigte

Fritz Zimmert,  
früher Polizeiobersekretär und  
SS-Untersturmführer,  
geboren am 2. Juli 1908 in Kiel,  
wohnhaft in Kiel, Klosterkirchhof 14/16,

Soll nach den Telefonverzeichnissen des RSHA vom  
Mai 1942 und Juni 1943 Angehöriger des Referates  
IV D 3 (Statistische Ausländer, Emigranten),  
sowie laut Seibel-Aufstellung des ab April 1944  
eingesetzten Nachfolgereferates IV B 2 a (Ost-  
gebiete, Sowjetunion) gewesen sein. Da letzteres  
u.a. auch für Kriegseisengüter zuständig war, wurde  
Zimmert in das Verfahren als Beschuldigter  
einbezogen. In seiner verantwortlichen Vernehmung  
vom 10. September 1968 erklärte er, er könne sich  
nicht mehr an die Bezeichnungen der Referate er-  
innern, bei denen er tätig gewesen sei. Er sei nur  
mit Verwaltungssachen beschäftigt gewesen. Auf  
keinen Fall habe er mit den Angelegenheiten von  
Kriegseisengütern zu tun gehabt. Die ihm vorgehalte-  
nen Sachbearbeiter für das Kriegseisengüterwesen  
Thiedeke, Gründling und  
Königsaussa könne er nicht. Dem Referats-  
leiter IV D 5, Thiemann, habe er dienst-  
lich nicht unterstanden.

Nach Angaben des Beschuldigten Piliing  
soll Zimmert nicht dem belasteten Sachge-  
biet IV D 5, sondern dem Sachgebiet IV D 3 ange-  
hört haben, bei dem dieser einfache Arbeiten  
(Registrierung, Statistik) verrichtet habe. Die in  
IV D 5/IV B 2 a tätig gewesenen Zeichnerinnen B e c k  
Günter und Weiser sowie der Regi-  
strator Simon können sich nicht erinnern.



In beiden Kl. fanden in den Jahren 1942 bis 1944 weitere Massenezekutionen statt, die im Abschnitt VI behandelt werden.

Es ist davon auszugehen, daß auch in anderen Kl. des Reichsgebietes weitere Massentötungen dieser Art durchgeführt wurden, die sich jedoch weder durch Urkunden noch durch detaillierte Zeugenaussagen nachweisen lassen, z. B. in den Kl. Stutthof, Natzweller, Dors-Mittelbau u. a. Im Generalgouvernement fanden ebenfalls Massenliquidierungen außer in der Nähe der Kriegsgefangenenlager auch in Konzentrationslagerähnlichen Kriegsgefangenenlagern in Lublin, Lemberg, Stedlee, Przemysl, Rawa-Ruska und anderen Lagern statt.

daß Z i m m a t in dem für Kriegsgefangene zuständigen Sachgebiet tätig gewesen ist. Diesbezügliche Dokumente liegen nicht vor, so daß sich der nach der Seidel-Aufstellung ursprünglich bestehende Verdacht mangels konkreter Anhaltspunkte nicht bestätigt hat. Das Verfahren gegen Z i m m a t ist deshalb einzustellen.

Das Z i m m e r in dem für Kriegesangelegenheiten zuständigen Sachgebiet tätig gewesen ist. Die-  
bezügliche Dokumente liegen nicht vor, so daß sich  
der nach der Seibel-Aufstellung ursprünglich be-  
stehende Verdacht mangels konkreter Anhaltspunkte  
nicht bestätigt hat. Das Verfahren gegen Z i m m e r  
ist deshalb einzustellen.



Bei den vorstehenden Angaben handelt es sich <sup>um</sup> nur Mindestopferzahlen, deren Unvollständigkeit hauptsächlich auf der rechtzeitigen Vernichtung aller einschlägigen Unterlagen beruht. Das tritt insbesondere für das Generalgouvernement, in dem in zahlreichen Fällen die ausgedehnten Kriegsebenen auch in der Nähe der Kriegsebenenlager erschossen worden sind, zu. Zählt man noch die Erschiebungsziffern der Einsatzgruppen hinzu, so beweisen diese Zahlen ausreißend die historische These, daß die Wehrmacht in ihren Truppenverbänden es nicht daran hat fehlen lassen, den Kommissarsbefehl unausgeführt zu lassen, wo sie nur konnte, auch wenn das OKW/AWA nach Beginn des Ostfeldzuges am 22. Juni 1941 Fortführung, in Anlehnung an die Einsatzbefehle durch Weisungen an die Kommandanturen der Kriegsebenenlager die Aussonderungen zu unterstützen.

III. Inhalt der die Aussonderungen anordnenden Einsatzbefehle des RSHA und Erlasse des OKW

1. Allgemeines

Der geschichtliche Rückblick auf die Entwicklung des "Kommissarsbefehls" des OKW war erforderlich, um die Gründe aufzuzeigen, die es Hämmler und Heydrich im RSHA möglich machten, den von Hitler erteilten Auftrag vollständig an sich

9) Die Beschuldigten

Pers.H. P<sub>p</sub> 36

9) Albin P i l l i n g ,  
früher Polizeiinspektor und  
SS-Hauptsturmführer,  
geboren am 22. Februar 1910 in Gießen,  
wohnhaft in Düsseldorf, Jülicher Straße 47,

Pers.H. P<sub>h</sub> 54

10) Wilhelm H a y n ,  
früher Kriminalsekretär und  
SS-Untersturmführer,  
geboren am 5. Januar 1903 in Lissa,  
wohnhaft in Berlin 36, Glogauer Straße 33,

gehörten nach der Seidel-Aufstellung im Jahre 1944/1945 dem Referat IV B 2 a des RSHA an, das u. a. für Kriegsgefangene zuständig war, weshalb sie als Beschuldigte in das Verfahren einbezogen wurden.

Die Zeuginnen G ü n t h e r und B e c k , die in IV B 2 a Kriegsgefangenenvorgänge schrieben, und der Registrator S i m o n verneinen übereinstimmend, daß P i l l i n g und H a y n auf diesem Gebiet tätig gewesen sind. In seinen Vernehmungen vom 28. August 1968 und 24. Oktober 1969 zu dem Verfahren l Js 5/67 (RSHA) gab P i l l i n g u.a. an, niemals mit den Angelegenheiten der Kriegsgefangenen befaßt gewesen zu sein. H a y n erklärte in seiner Vernehmung vom 16. Oktober 1969 zu dem Verfahren l Js 5/67 (RSHA) ebenfalls, auf dem Gebiet des Kriegsgefangenenwesens nicht gearbeitet zu haben. Da keine sie auf diesem Gebiet belastenden Zeugenaussagen und auch keine Dokumente vorliegen, denen Gegenteiliges entnommen werden könnte, wurde von ihrer verantwortlichen Vernehmung in dieser Sache abgesehen. Das Verfahren gegen sie ist einzustellen.

Die Beschuldigten

Pers.H. P. 36

9) Albin P i l l i n g ,  
 früher Polizeidirektor und  
 SS-Hauptsturmführer,  
 geboren am 22. Februar 1910 in Gießen,  
 wohnt in Düsseldorf, Müllicher Straße 47,

Pers.H. P. 54

10) Wilhelm H a y n ,  
 früher Kriminalsekretär und  
 SS-Untersturmführer,  
 geboren am 2. Januar 1907 in Lissa,  
 wohnt in Berlin 36, Glogauer Straße 33,

gehört nach der Seidel-Anfechtung im Jahre  
 1944\1945 dem Reich IV B 2 a des RSHA an, das  
 u. a. für Kriegesangelegenheiten zuständig war, weshalb  
 sie als Beschuldigte in das Verfahren einbezogen  
 wurden.

Die Zeuginnen G ü n t h e r und B e c k , die  
 in IV B 2 a Kriegesangelegenheiten scharfen  
 und der Registrar S i m o n vernennen über-  
 einstimmend, das P i l l i n g und H a y n  
 auf diesem Gebiet tätig gewesen sind. In seinen  
 Vernehmungen vom 28. August 1968 und 24. Okto-  
 ber 1969 zu dem Verfahren I 1a 2\67 (RSHA) gab  
 P i l l i n g u. a. an, niemals mit den Angelegen-  
 heiten der Kriegesangelegenheiten befaßt gewesen zu sein.  
 H a y n erklärte in seiner Vernehmung vom  
 16. Oktober 1969 zu dem Verfahren I 1a 2\67 (RSHA)  
 ebenfalls, auf dem Gebiet der Kriegesangelegen-  
 heiten nicht gearbeitet zu haben. Da keine Zeu-  
 gen auf diesem Gebiet belastenden Zeugenaussagen und  
 auch keine Dokumente vorliegen, denen Gegenteil-  
 liches entnommen werden könnte, wurde von ihrer ver-  
 antwortlichen Vernehmung in dieser Sache abge-  
 sehen. Das Verfahren gegen sie ist einzustellen.

Dok.O. KL III/1-2

Sommer 1944 eine Gesamtzahl von  
 für die Zeit von Herbst 1941 bis  
 tur - Case N° 000 - 50 - 9 - wurde  
 und weitere Angehörige der Kommandan-  
 turen, den KL-Kommandanten Pister  
 und weitere Angehörige der Kommandan-  
 tur - Case N° 000 - 50 - 9 - wurde  
 für die Zeit von Herbst 1941 bis  
 Sommer 1944 eine Gesamtzahl von

Die Beschuldigten

Pers.H. Ph 54

10) Wilhelm Hayn,  
 (e) KL Buchenwald  
 früher Kriminalsekretär und  
 SS-Untersturmführer,

geboren am 5. Januar 1903 in Lissa,  
 wohnhaft in Berlin 36, Glogauer Straße 33,  
 Komitees

26.430

nach Berechnungen des Flossenbürg-  
 schließlich der exekutierten - soll  
 tischen Kriegsgefangenen - ein-  
 KL Flossenbürg verstorbenen sowie  
 worden seien. Die Gesamtzahl der im  
 wjetische Kriegsgefangene liquidiert  
 zum Frühjahr 1942 mindestens 1.350 so-  
 gefangener im KL Flossenbürg) bis  
 erschließungen sowjetischer Kriegs-  
 18. Oktober 1941 (Beginn der Massen-  
 gibt an, daß allein in der Zeit vom  
 onen zu machen. Dr. Dr. Giesecke  
 über Zeitraum und Zahl der Exekuti-  
 der Lage war, genaue Beobachtungen  
 in der Verpflegungsverwaltung) in  
 bis Januar 1942, später Schreiber  
 im Schutzhaftlager (Blockschreiber  
 der durch seine Häftlingsfunktionen  
 Zugen Dr. Dr. Giesecke entnehmen,  
 lassen sich jedoch den Angaben des  
 dieser Tötungen festzustellen. Sie  
 Operationen über den Gesamtumfang  
 Hot des Arrestbaues, ohne jedoch  
 antwortlichen Vernehmung in dieser Sache abge-  
 hen. Das Verfahren gegen sie einzustellen.

Hinsichtlich der weiteren Beschuldigten haben die Ermittlungen folgendes ergeben:

- Pers.H. P<sub>st</sub> 9 11) Paul S t e f f e n ,  
früher Kriminalinspektor,  
geboren am 13. September 1881 in Neu-Tessin,  
(Identität fraglich),  
Aufenthalt unbekannt,
- Pers.H. P<sub>k</sub> 160 12) K ü h n ,  
früher Polizeiobersekretär,  
weitere Personalien unbekannt
- Pers.H. P<sub>w</sub> 109 13) W o l f ,  
weitere Personalien und Aufenthalt  
nicht bekannt
- Pers.H. P<sub>r</sub> 93 14) R o s e ,  
SS-Hauptsturmführer,  
weitere Personalien und Aufenthalt  
nicht bekannt,

sind laut Seidel-Aufstellung im Jahre 1944/1945/<sup>in dem</sup>  
für das Kriegsgefangenenwesen zuständigen Referat<sup>beschäftigt</sup> IV B 2 a des RSHA/gewesen. Die zu Fragen der  
Besetzung und Tätigkeit in diesem Referat vernommenen Zeugen konnten keine konkreten Hinweise  
geben, aus denen zu entnehmen war, daß die Beschuldigten zu 11) bis 14) mit Vorgängen gegen  
Kriegsgefangene im Rahmen dieses Verfahrens befaßt gewesen sind. Dokumente, die sie belasten  
könnten, sind nicht aufgefunden worden. Das Verfahren gegen sie ist daher einzustellen.

Hinsichtlich der weiteren Beschuldigten haben die Ermittlungen folgendes ergeben:

11) Pers.H. P<sub>st</sub> 9  
Paul Steffen,  
früher Kriminalinspektor,  
geboren am 13. September 1881 in Neu-Tessin,  
(Identität fraglich),  
Aufenthalt unbekannt,

12) Pers.H. P<sub>K</sub> 160  
Kühn,  
früher Polizeiobersekretär,  
weitere Personalien unbekannt

13) Pers.H. P<sub>w</sub> 109  
Wolff,  
weitere Personalien und Aufenthalt  
nicht bekannt

14) Pers.H. P<sub>r</sub> 93  
Rose,  
St-Hauptsturmführer,  
weitere Personalien und Aufenthalt  
nicht bekannt,

in dem  
\1945\1944 Jahre im Aufstellung sind laut Seibel-Aufstellung  
für das Kriegesangenenwesen zuständigen Referat  
IV B 2 a des RSHA <sup>beschäftigt</sup> gewesen. Die zu Fragen der  
Besetzung und Tätigkeit in diesem Referat vernom-  
menen Zeugen konnten keine konkreten Hinweise  
geben, aus denen zu entnehmen war, das die Be-  
schuldigten zu 11) die 14) mit Vorgängen gegen  
Kriegesangene im Rahmen dieses Verfahrens be-  
lastet gewesen sind. Dokumente, die sie belasten  
könnten, sind nicht aufgefunden worden. Das Ver-  
fahren gegen sie ist daher einzustellen.



etwa mindestens 4.000 exekutier-

ten sowjetischen Kriegsgefangenen

ermittelt. Ein grober Teil von

ihnen wurde ab Herbst 1941 bis

zum Dienstantritt des Beschul-

digten in dem zu einer Genick-

schananlage (nachdem Vorbild des

KL Sachsenhausen) umgebauten

Pferdestall liquidiert. Die

Opferzahl von etwa 6.000 ermit-

telte der Zeuge, Professor Kogon,

in Zusammenarbeit mit anderen

Häftlingen und den amerikanischen

Ermittlungsbehörden. Sie wird

indirekt von dem Zeugen Bleicher

bestätigt, dem es gelang, zu-

sammen mit anderen Häftlingen

die Ausweispapiere und sonstigen

Personaldokumente, die den so-

wjetischen Kriegsgefangenen vor

ihrer Erschiebung im "Pferde-

stall" abgenommen worden waren,

in der Effektenverwaltung zu

sammeln und zu verstecken. Nach

seinen letzten Angaben handelte

es sich um mehrere tausend Pässe

und andere Personalspapiere.

Bd. X, 54

Bd. XXII, 25, 26

f) KL Auschwitz

Über die systematischen Tötungen  
ausgesondeter sowjetischer

Kriegsgefangener im KL Auschwitz

haben sich bis heute keine ex-

akten Zahlen ermitteln lassen,

da das vorhandene Urkundenmate-

rial die vom RSHA angeordneten

Exekutionen ausgesondeter

Kriegsgefangener nicht von den

Pers.H.P<sub>sch</sub> 224 15) Ferdinand S c h ä f e r ,  
früher Polizeisekretär,  
geboren am 4. Mai 1908 in Bonn,

ist in den Kreis der Beschuldigten einbezogen worden, weil er zeitweise im Referat IV B 2 tätig gewesen sein soll, das für Kriegsgefangene zuständig war. Schäfer ist mit Wirkung vom 8. Mai 1995 (vgl. Spruchkammerakten S.f.s. 01257) für tot erklärt worden. Weitere Nachforschungen blieben ergebnislos.

(vgl. Spruchkammer

Pers.H.P<sub>p</sub> 72 16) Günter P ü t z ,  
früher Kriminalrat und  
SS-Hauptsturmführer,  
geboren am 29. Juni 1913 in Hamborn,

ist laut Sterbeurkunde des Standesamtes Oberbruch vom 8. Mai 1969 - Nr. 40/69 - am 7. Mai 1969 in Oberbruch-Dremmen verstorben.

Pers.H.P<sub>t</sub> 18 17) † Franz T h i e d e k e ,  
früher Regierungsamtsrat und  
SS-Sturmbannführer,  
geboren am 26. Juni 1893 in Milonka,

war von Kriegsbeginn an Leiter des für Kriegsgefangene zuständigen Sachgebietes IV A 1 c des RSHA bis zum 31. März 1942. Seine Tätigkeit im Sachgebiet IV A 1 c, die am 1. April 1942 der Beschuldigte K ö n i g s h a u s übernahm, und seine Mitwirkung an Erlassen und Einzelanordnungen zur Tötung von zahlreichen polnischen und sowjetischen Kriegsgefangenen ist in den Abschlußvermerken zu diesem Verfahren vom 15. September 1970 (Teil A) und 1. November 1970 (Teil B), auf die verwiesen wird, eingehend dargelegt.

Pers.H.P. sch 224

15) Ferdinand Schärer,

früher Polizeisekretär,  
geboren am 4. Mai 1908 in Bonn,

ist in den Kreis der Beschuldigten einbezogen worden, weil er zeitweise im Referat IV B 2 tätig gewesen sein soll, das für Kriegseingänge zuständig war. Schärer ist mit Wirkung vom 8. Mai 1945 (vgl. Spruchkammerakten S. 1. a. 01257) für tot erklärt worden. Weitere Nachforschungen blieben ergebnislos.

Pers.H.P. p 72

16)

Günter Pütz,

früher Kriminalrat und  
SS-Hauptsturmführer,  
geboren am 29. Juni 1913 in Hamborn,

ist laut Sterbeprotokoll des Standesamtes Oberbruch vom 8. Mai 1969 - Nr. 40\69 - am 7. Mai 1969 in Oberbruch-Dreimmen verstorben.

Pers.H.P. f 18

17)

Franz Thiedeke,

früher Regierungsrat und  
SS-Sturmbannführer,  
geboren am 26. Juni 1893 in Milonka,

war von Kriegbeginn an Leiter des für Kriegseingänge zuständigen Sachgebietes IV A 1 c des RSHA bis zum 31. März 1942. Seine Tätigkeit im Sachgebiet IV A 1 c, die am 1. April 1942 der Beschuldigte König als a übernahm, und seine Mitwirkung an Erlässen und Einzelanordnungen zur Tötung von zahlreichen polnischen und sowjetischen Kriegseingekerkerten ist in den Abschlussberichten zu diesem Verfahren vom 15. September 1970 (Teil A) und 1. November 1970 (Teil B), auf die verwiesen wird, eingehend dargestellt.

Para.H.P. sch 224

15) Ferdinand Schäfer,  
früher Polizeisekretär,  
geboren am 4. Mai 1908 in Bonn,

- 64d -

ist in den Kreis der Beschuldigten einbezogen worden, weil er zeitweise im Referat IV B 2 tätig gewesen sein soll, das für Kriegsgefangene zuständig war. Schäfer ist mit Wirkung vom 8. Mai 1945

ende folgende Angaben: Spruchkammerakten S.f.o. 01257) für tot

machte hierüber nach Kriegs- Seite 121-122, 155, 156, 157, 158, 159, 160, 161, 162, 163, 164, 165, 166, 167, 168, 169, 170, 171, 172, 173, 174, 175, 176, 177, 178, 179, 180, 181, 182, 183, 184, 185, 186, 187, 188, 189, 190, 191, 192, 193, 194, 195, 196, 197, 198, 199, 200, 201, 202, 203, 204, 205, 206, 207, 208, 209, 210, 211, 212, 213, 214, 215, 216, 217, 218, 219, 220, 221, 222, 223, 224, 225, 226, 227, 228, 229, 230, 231, 232, 233, 234, 235, 236, 237, 238, 239, 240, 241, 242, 243, 244, 245, 246, 247, 248, 249, 250, 251, 252, 253, 254, 255, 256, 257, 258, 259, 260, 261, 262, 263, 264, 265, 266, 267, 268, 269, 270, 271, 272, 273, 274, 275, 276, 277, 278, 279, 280, 281, 282, 283, 284, 285, 286, 287, 288, 289, 290, 291, 292, 293, 294, 295, 296, 297, 298, 299, 300, 301, 302, 303, 304, 305, 306, 307, 308, 309, 310, 311, 312, 313, 314, 315, 316, 317, 318, 319, 320, 321, 322, 323, 324, 325, 326, 327, 328, 329, 330, 331, 332, 333, 334, 335, 336, 337, 338, 339, 340, 341, 342, 343, 344, 345, 346, 347, 348, 349, 350, 351, 352, 353, 354, 355, 356, 357, 358, 359, 360, 361, 362, 363, 364, 365, 366, 367, 368, 369, 370, 371, 372, 373, 374, 375, 376, 377, 378, 379, 380, 381, 382, 383, 384, 385, 386, 387, 388, 389, 390, 391, 392, 393, 394, 395, 396, 397, 398, 399, 400, 401, 402, 403, 404, 405, 406, 407, 408, 409, 410, 411, 412, 413, 414, 415, 416, 417, 418, 419, 420, 421, 422, 423, 424, 425, 426, 427, 428, 429, 430, 431, 432, 433, 434, 435, 436, 437, 438, 439, 440, 441, 442, 443, 444, 445, 446, 447, 448, 449, 450, 451, 452, 453, 454, 455, 456, 457, 458, 459, 460, 461, 462, 463, 464, 465, 466, 467, 468, 469, 470, 471, 472, 473, 474, 475, 476, 477, 478, 479, 480, 481, 482, 483, 484, 485, 486, 487, 488, 489, 490, 491, 492, 493, 494, 495, 496, 497, 498, 499, 500, 501, 502, 503, 504, 505, 506, 507, 508, 509, 510, 511, 512, 513, 514, 515, 516, 517, 518, 519, 520, 521, 522, 523, 524, 525, 526, 527, 528, 529, 530, 531, 532, 533, 534, 535, 536, 537, 538, 539, 540, 541, 542, 543, 544, 545, 546, 547, 548, 549, 550, 551, 552, 553, 554, 555, 556, 557, 558, 559, 560, 561, 562, 563, 564, 565, 566, 567, 568, 569, 570, 571, 572, 573, 574, 575, 576, 577, 578, 579, 580, 581, 582, 583, 584, 585, 586, 587, 588, 589, 590, 591, 592, 593, 594, 595, 596, 597, 598, 599, 600, 601, 602, 603, 604, 605, 606, 607, 608, 609, 610, 611, 612, 613, 614, 615, 616, 617, 618, 619, 620, 621, 622, 623, 624, 625, 626, 627, 628, 629, 630, 631, 632, 633, 634, 635, 636, 637, 638, 639, 640, 641, 642, 643, 644, 645, 646, 647, 648, 649, 650, 651, 652, 653, 654, 655, 656, 657, 658, 659, 660, 661, 662, 663, 664, 665, 666, 667, 668, 669, 670, 671, 672, 673, 674, 675, 676, 677, 678, 679, 680, 681, 682, 683, 684, 685, 686, 687, 688, 689, 690, 691, 692, 693, 694, 695, 696, 697, 698, 699, 700, 701, 702, 703, 704, 705, 706, 707, 708, 709, 710, 711, 712, 713, 714, 715, 716, 717, 718, 719, 720, 721, 722, 723, 724, 725, 726, 727, 728, 729, 730, 731, 732, 733, 734, 735, 736, 737, 738, 739, 740, 741, 742, 743, 744, 745, 746, 747, 748, 749, 750, 751, 752, 753, 754, 755, 756, 757, 758, 759, 760, 761, 762, 763, 764, 765, 766, 767, 768, 769, 770, 771, 772, 773, 774, 775, 776, 777, 778, 779, 780, 781, 782, 783, 784, 785, 786, 787, 788, 789, 790, 791, 792, 793, 794, 795, 796, 797, 798, 799, 800, 801, 802, 803, 804, 805, 806, 807, 808, 809, 810, 811, 812, 813, 814, 815, 816, 817, 818, 819, 820, 821, 822, 823, 824, 825, 826, 827, 828, 829, 830, 831, 832, 833, 834, 835, 836, 837, 838, 839, 840, 841, 842, 843, 844, 845, 846, 847, 848, 849, 850, 851, 852, 853, 854, 855, 856, 857, 858, 859, 860, 861, 862, 863, 864, 865, 866, 867, 868, 869, 870, 871, 872, 873, 874, 875, 876, 877, 878, 879, 880, 881, 882, 883, 884, 885, 886, 887, 888, 889, 890, 891, 892, 893, 894, 895, 896, 897, 898, 899, 900, 901, 902, 903, 904, 905, 906, 907, 908, 909, 910, 911, 912, 913, 914, 915, 916, 917, 918, 919, 920, 921, 922, 923, 924, 925, 926, 927, 928, 929, 930, 931, 932, 933, 934, 935, 936, 937, 938, 939, 940, 941, 942, 943, 944, 945, 946, 947, 948, 949, 950, 951, 952, 953, 954, 955, 956, 957, 958, 959, 960, 961, 962, 963, 964, 965, 966, 967, 968, 969, 970, 971, 972, 973, 974, 975, 976, 977, 978, 979, 980, 981, 982, 983, 984, 985, 986, 987, 988, 989, 990, 991, 992, 993, 994, 995, 996, 997, 998, 999, 1000

Kommandant des KL Auschwitz, Hoss-Bericht Dok.O. KL II

schon Kriegsgefangenen. Hoss, ein Transport von 900 sowjetl-

Gas liquidiert wurden, darunter Transporte ein, die sofort mit

sen. Außerdem trafen laufend geboren am 29. Juni 1913 in Hamborn,

sondert und vergast bzw. erschos- mit Sterbeurkunde des Standesamtes Ober-

Auschwitz weitere 1.000 ausge- hüber-Berichtes Seite 22 des Brand-

gelangenen wurden noch im KL in Oberbruch-Dremmen verstorben. Dok.O. KL II,

lieferten sowjetischen Kriegs- Von 10.000 im November 1941 einge-

Para.H.P. 18 17) Franz Thiedeke, sonderserte Kriegsgefangene handelte. Regierungssamtarat und

Schling zu, daß es sich um ausge- bannführer,

Tötungen lassen den sicheren geboren am 26. Juni 1893 in Milonka,

ferungen unmittelbar folgenden worden zu sein. Die den Einlie-

komplexes Auschwitz aufgenommen war von Kriegsbeginn an Leiter des für Kriegs-

oder andere Teillager des Lager- BSUA bis zum 31. März 1942. Seine Tätigkeit in

Kriegsgefangenenlager Birkenau Sachgebiet IV A 1 c, die am 1. April 1942 der

nichtet wurden, ohne in das Beschuldigte Königshaus übernahm, und

bar nach ihrer Einlieferung ver- seine Mitwirkung an Erlaß von Einzelanordnungen

gelangenen bekannt, die unmittel- tung von zahlreichen polnischen und sowje-

Vergesungaktionen von Kriegs- ten Kriegsgefangenen ist in den Abschlußver-

nur einzelne Erschießungs- oder des. 51 vom nehrden Verfahren vom 15. September 1970

Kriegsgefangenen trennt. So sind (Teil A) und 1. November 1970 (Teil B), auf die

sonstigen Sterbefällen der werden wird, eingehend dargelegt.

Pers.H. P<sub>t</sub> 18

Thiedeke ist laut Beschluß des Amtsgerichts Tempelhof-Kreuzberg - Abt. 60 - vom 12. Mai 1959 - 70<sup>d</sup> 33/59 - mit Wirkung vom 31. Dezember 1945 für tot erklärt worden. Eingehende Nachforschungen über den Verbleib des Thiedeke blieben erfolglos (vgl. die Vermerke der Abt. I des PP vom 23. Februar, 10. März und vom 22. Juni 1967).

## II. Das Verfahren gegen die Beschuldigten

- Zu I**
- 1) Dr. Friedrich R a n g
  - 2) Kurt L i s c h k a
  - 3) Joachim R e i c h e n b a c h
  - 4) Andreas K e m p e l
  - 5) Gerhard K l i n g
  - 6) Gustav-Adolf N o ß k e
  - 7) Walter S c h m i d t
  - 8) Fritz Z i m m a t
  - 9) ~~Wilhelm~~ P H ~~h~~ i n g
  - 10) Wilhelm H a y n
  - 11) Paul S t e f f e n
  - 12) K ü h n
  - 13) W o l f
  - 14) R o s e

wird aus den Gründen des Vermerkes zu I 1)-14) gemäß § 170 Abs. 2 Satz 1 StPO eingestellt.

## III. Das Verfahren gegen die Beschuldigten

- zu II
- 15) Ferdinand S c h ä f e r
  - 16) Günter P ü t z
  - 17) Franz T h i e d e k e

hat sich durch deren Tod erledigt.

IV. - V. pp

Berlin 21, den 24. Februar 1971

Hauswald  
Erster Staatsanwalt

Ad.

Thiede ist laut Beschluss des Amtsgerichts  
Tempelhof-Kreuzberg - Abt. 60 - vom 12. Mai 1959  
- 70<sup>d</sup> 33/59 - mit Wirkung vom 31. Dezember 1945  
für tot erklärt worden. Eingehende Nachforschungen  
über den Verbleib des Thiede blieben  
erfolglos (vgl. die Vermerke der Abt. I des RP  
vom 23. Februar, 10. März und vom 22. Juni 1967).

Pers.H. P. 18

II. Das Verfahren gegen die Beschuldigten

- zu I 1) Dr. Friedrich R a n g
- 2) Kurt I s a c h k a
- 3) Joachim R e i c h e n b a c h
- 4) Andreas K e m p e l
- 5) Gerhard K i n g
- 6) Gustav-Abolf N o r k e
- 7) Walter S c h m i d t
- 8) Fritz Z i m m e r
- 9) Albin P i l l i n g
- 10) Wilhelm H a y n
- 11) Paul S t e f e n
- 12) K ü h n
- 13) W o l f
- 14) R o s e

wird aus den Gründen des Vermerkes zu I 1)-14)  
gemäß § 170 Abs. 2 Satz 1 StPO eingestellt.

III. Das Verfahren gegen die Beschuldigten

- zu II 15) Ferdinand S c h ä f e r
  - 16) Günter P ü t z
  - 17) Franz Thiede
- hat sich durch deren Tod erledigt.

IV. - V. pp

Berlin 21. den 24. Februar 1971

Erster Staatsanwalt  
Hauwald

"Solche herausgefundenen politischen Funktionäre der Roten Armee kamen nun auch zur Liquidierung nach Auschwitz. Die ersten kleinen Transporte wurden durch Exekutions-Kommandos der Truppe erschossen. Während einer Dienstreise hatte mein Vertreter, der Schutzhaftlagerführer Fritzsch, zur Tötung Gas verwendet. Und zwar das Blausäurepräparat Cyclon B, das zur Ungeziefervertilgung im Lager laufend gebraucht wurde und vorrätig lag. Nach meiner Rückkehr meldete er mir dies und beim nächsten Transport wurde wiederum dies Gas benutzt. Die Vergasung wurde in den Arrestzellen des Block 11 durchgeführt. Ich selbst habe mir die Tötung, durch eine Gasmasken geschützt, angesehen. Der Tod erfolgte in den vollgepfropften Zellen sofort nach Einwurf. Nur ein kurzes, schon fast ersticktes Schreien, und schon war es vorüber. So recht zum Bewußtsein ist mir diese erste Vergasung von Menschen nicht gekommen, ich war vielleicht zu sehr von dem ganzen Vorgang überhaupt beeindruckt. Stärker erinnerlich ist mir die bald darauf erfolgte Vergasung von 900 Russen im alten Krematorium, da die Benutzung des Block 11 zuviel Umstände erforderlich machte. Es wurden einfach noch während des Entladens mehrere Löcher von oben durch die Erd- und Betondecke des Leichenraumes geschlagen. Die Russen mußten sich im Vorraum entkleiden und gingen alle ganz ruhig in den Leichenraum, da ihnen gesagt wurde, wie würden da entlaust. Der ganze Transport ging gerade genau in den Leichenraum, Die Türe wurde zugeschlossen und das Gas durch die Öffnungen hineingeschüttet. Wie lange diese Tötung gedauert hat, weiß ich nicht. Doch war eine geraume Weile das Gesumme noch zu vernehmen. Beim Einwerfen schriegen einige "Gas", darauf ging ein mächtiges Brüllen los und ein Drängen nach den beiden Türen. Diese hielten aber den Druck aus. Nach mehreren Stunden erst wurde geöffnet und entlüftet. Da sah ich nun zum ersten Male die Gaslei-